



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Korneuburg

2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1
Tel. +43 (0)2262 799-0
Fax. +43 (0)2262 799-900

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

6 Cg 156/11p - 97

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Korneuburg fasst durch den Richter Mag. Robert Altmann in der Rechtssache der klagenden Partei **Helmut Zeiner**, [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch Dr. Anton Tschann, Rechtsanwalt in 6700 Bludenz, wider die beklagte Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Josef Deitzer, Rechtsanwalt in 2320 Schwechat, wegen restliche € 10.983,75 sA, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung den

I. BESCHLUSS

Der in der Tagsatzung vom 17.6.2015 verkündete Beschluss wird dahin berichtigt, dass er lautet: „Das Vorbringen, die Beklagte habe unter Berücksichtigung des Mitverschuldens für Kosten des Besuchercafes im Zeitraum November 2013 bis März 2015 € 1.134,00 zu zahlen, wird wegen Verspätung zurückgewiesen.“

und erkennt zu Recht:

II. ENDURTEIL

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagevertreters € 10.983,75 samt 4 % Zinsen aus € 4.833,75 seit 3.11.2011 und aus € 6.150,00 seit 10.6.2015 binnen 14 Tagen zu zahlen und die mit € 13.688,61 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten € 1.967,34 an 20 % USt. und € 1.884,58 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die Streitteile sind die leiblichen Eltern des am [REDACTED] geborenen Benjamin. Sie schlossen am 14.1.2005 die Ehe. Zu 2 C 1339/05w, BG Schwechat, brachte der Kläger die Scheidung ein, die Ehe wurde nach einem zunächst strittigen Verfahren am 14.1.2008 gemäß § 55a EheG im Einvernehmen rechtskräftig geschieden.

Das Pflegschaftsverfahren betreffend den gemeinsamen Sohn Benjamin wird zu 9 P 98/05p bzw. später 9 Ps182/09d BG Schwechat geführt.

Mit der vorliegenden Klage vom 4.10.2011, der Beklagten am 2.11.2011 zugestellt, beehrte der Kläger zunächst die Zahlung von € 10.659,72 samt 4 % Zinsen ab Klagszustellung und brachte zusammengefasst vor, die Beklagte habe es beginnend mit Juli 2009 entgegen ihren Verpflichtungen gemäß § 145b ABGB schuldhaft unterlassen, Benjamin auf die Besuchskontakte mit seinem Vater kindgerecht vorzubereiten. Im Gegenteil habe sie das Kind gezielt manipuliert, damit es eine Abneigung gegen ihn entwickelt, um dadurch eine Begegnung zwischen Vater und Sohn zu verhindern. Sie habe beharrlich und grundlos die Besuchskontakte vereitelt. Sie habe ihm jegliche Information über Benjamin verweigert und verbreite vor Behörden bewusst Unwahrheiten und Lügen über ihn als Vater. Die Durchführung einer Mediation habe sie verweigert. Mit ihrem Verhalten beeinträchtige sie sein Grundrecht nach Artikel 8 EMRK und gefährde nachhaltig das Wohl des Kindes. Aus diesem Grund habe er, um die für die Vater-Kind-Beziehung erforderlichen Besuchskontakte zu bewirken, im Pflegschaftsverfahren unter Beiziehung eines Rechtsanwaltes mehrere - in der Klage konkret angeführte - mit Kosten verbundene Anträge stellen müssen. Ausschließlich durch das schuldhafte Verhalten der Mutter sei, den Aufträgen des Pflegschaftsgerichtes folgend, die Befassung besuchsbegleitender Institutionen erfolgt. Die dadurch entstandenen Kosten habe er zur Gänze alleine tragen müssen, unabhängig davon, ob vereinbarte Termine im Besuchercafé tatsächlich stattfanden oder diese aufgrund nicht bzw. nicht ausreichend begründeter Absagen durch die Kindesmutter frustriert waren. Ebenso sei ihm durch die durch das schuldhafte Verhalten der Mutter verursachte Entfremdung seines Sohnes ein Schaden in seiner psychischen Gesundheit entstanden, weshalb für ihn die Durchführung einer Psychotherapie erforderlich geworden sei. Es sei nicht richtig, dass er die Beklagte verbal und physisch attackiert und mit unbegründeten Strafanzeigen verfolgt habe.

Nach mehreren Klagsausdehnungen begehrte der Kläger schließlich € 16.087,72 s.A. und legte dem Klagsbetrag folgende Forderungen zugrunde: € 3.594,72 an Vertretungskosten im Pflegschaftsverfahren, € 635,-- an Kosten frustrierter Fahrten zu Terminen im Besuchercafe, € 43,-- an Kosten einer frustrierten Nächtigung im Zusammenhang in einem Besuchercafe, € 50,-- als Pauschale frustrierter Spesen, € 132,-- an Kosten frustrierter Termine im Besuchercafe, € 3.604,-- an Kosten eingehaltener Termine im Besuchercafe, € 5.000,-- an Schmerzensgeld, € 1.445,-- an Kosten für die Psychotherapie, € 1.584,-- an Gerichtsgebühren. Die Beklagte hatte für diese Kosten aus dem Titel des Schadenersatzes, da er diese Beträge dann nicht hätte aufwenden müssen, wenn die Mutter das Kind entsprechend ihrer Verpflichtung kindgerecht auf die Besuchskontakte vorbereitet hätte.

Die Beklagte bestritt das Klagsvorbringen, begehrte Klagsabweisung und brachte vor, alleine das Verhalten des Vaters sei für die Abneigung des Kindes ihm gegenüber ursächlich gewesen. Sie selbst habe kein Verhalten gesetzt, durch welches das Kind gegen seinen Vater eingenommen wurde. Sie habe vielmehr ausreichend versucht, den gemeinsamen Sohn auf die Besuchskontakte vorzubereiten. Der Kläger habe ihre Trennung psychisch nicht verkraftet und verfolge sie nunmehr seit Jahren beharrlich mit unbegründeten Anzeigen. Sie werde von ihm auch verbal und physisch attackiert, dies auch im Beisein des Minderjährigen. Aufgrund dieses Verhaltens sei Benjamin offensichtlich derart verstört, dass er von sich aus einen Kontakt zu seinem Vater verweigere. Die Absage einzelner Besuchstermine habe nicht sie zu vertreten bzw. habe sie das Pflegschaftsgericht zeitgerecht von ihrer Abwesenheit verständigt. Sie habe die Anträge des Vaters im Pflegschaftsverfahren nicht mutwillig bestritten, sondern habe nur ihre Rechte wahrgenommen, sodass sie auch daraus nicht zum Schadenersatz verpflichtet werden könne. Einzelne von der Klage umfassten Beträge habe der Kläger gar nicht aufwenden müssen. Der Kläger hätte sich im Pflegschaftsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, sodass ihr die Kosten dafür nicht auferlegt werden können. Sie habe kein Verhalten gesetzt, das kausal für allfällige, beim Kläger vorhandene psychischen Probleme und deren Therapie gewesen wären. Insbesondere ein Vorfall im August 2009 auf dem Areal der Stadtpfarrkirche Schwechat habe dazu beigetragen, dass das Kind durch das Verhalten des Klägers traumatisiert wurde und in der Folge keinerlei Kontakt zum Vater mehr haben wollte. Sie habe dennoch versucht, dass ein Besuchstermin auch danach

zustande komme. Der Kläger habe auf ihre Bemühungen mit beleidigenden Äußerungen ihr gegenüber reagiert. Der Kläger habe auch im Zeitraum zwischen Dezember 2009 und Februar 2010 versucht, das Kind entgegen den gerichtlichen Beschlüssen vom Kindergarten abzuholen und habe dabei gegenüber den Kindergärtnerinnen falsche Angaben gemacht.

Mit Teilurteil vom 23.5.2014 wurde die Beklagte unter Berücksichtigung einer Verschuldensteilung der Eltern von jeweils 50 % zum Ersatz der dem Vater verursachten Schäden in Höhe von € 4.381,02 verurteilt, im Betrag von € 5.261,70 wurde das Klagebegehren abgewiesen, im Betrag von € 6.445,00 erfolgte noch keine Entscheidung. Der dagegen erhobenen Berufung des Klägers gab das Berufungsgericht mit Teilurteil vom 30.9.2014 dahin Folge, dass unter Berücksichtigung einer Verschuldensteilung von 1:3 zu Lasten der Beklagten der Ersatz der dem Vater entstandenen Schäden in Höhe von € 6.166,53 auferlegt wurde. Im Betrag von € 3.476,19 wurde das Klagebegehren abgewiesen, im Betrag von € 6.445,00 erfolgte nach wie vor keine Entscheidung. Dieses Urteil erwuchs in Rechtskraft. Dieser Entscheidung lagen alle geltend gemachten Schadenersatzpositionen mit Ausnahme der Forderung auf Ersatz der durch das Verhalten der Beklagten kausal verursachten psychischen Schmerzen (€ 5.000,00) und der daraus erforderlichen Kosten einer Psychotherapie von insgesamt 21 Therapiesitzungen (€ 1.445,00) zu Grunde.

Die nach wie vor strittige Schmerzensgeldforderung dehnte der Kläger mit Schriftsatz vom 9.6.2015 dem Ergebnis des vom Gericht eingeholten Gutachtens folgend und unter Berücksichtigung einer Verschuldensteilung von 1:3 zu Lasten der Beklagten auf € 9.900,00 aus. Ebenso dehnte der Kläger das Klagebegehren um Kosten für das Besuchercafé im Zeitraum von November 2013 bis März 2015 im Betrag von € 1.134,00 aus.

Gleichzeitig schränkte er das Klagebegehren betreffend die Kosten der psychotherapeutischen Behandlung unter Berücksichtigung der Verschuldensteilung auf € 1.083,75 ein, womit er eine Klagsforderung von € 12.177,75 errechnete.

In der Tagsatzung vom 17.6.2015 wurde das Vorbringen betreffend die Kosten des Besuchercafés im Zeitraum November 2013 bis März 2015 wegen Verspätung zurückgewiesen. Ebenso erfolgte eine „Zurückweisung des Vorbringens, die Beklagte habe unter Berücksichtigung des Mitverschuldens für psychiatrische Behandlungskosten im Zeitraum 5.1.2011 bis 6.12.2011 und 6.2.2012 bis 4.6.2012 zu haften“ wegen Verspätung. Damit

ergab sich ein Streitwert von € 10.983,75.

Beweis wurde aufgenommen

durch Verlesung der folgenden Urkunden: Schreiben Herburger vom 17.6.2011, Honorarnoten Herburger vom 6.1.2011, 2.2.2011, 2.3.2011, 2.4.2011, 5.5.2011, 5.7.2011, 2.8.2011, Einzahlungsbestätigungen Wiener Familienbund vom 10.10.2010, 4.12.2010, 15.1.2011, Schreiben Dr. Göttling vom 2.8.2011, Gutachten Dr. Göttling vom 16.5.2011, Tagesbericht PI Schwechat, Stellungnahme BH Wien-Umgebung vom 22.11.2011, Kurzbericht Kinderbeistand, Schreiben BH Wien-Umgebung vom 29.8.2011, Einzahlungsbestätigungen Wiener Familienbund vom 6.8.2011, 1.10.2011, 22.10.2011, 5.11.2011, 19.11.2011, 3.12.2011, 17.12.2011, 25.6.2011, 31.12.2011, Bahnticket 4.1.2012, Honorarnoten Herburger vom 6.10.2011, 6.12.2011, Kostenerstattung VGKK, Kassaeingang vom 9.10.2010, Anträge zu 9 Ps 182/09d BG Schwechat vom 22.9.2010, 18.10.2010, 25.11.2010, 10.12.2010, 7.2.2011, 22.2.2011, 28.2.2011, 17.3.2011, 2.5.2011, 2.5.2011, 3.6.2011, 14.7.2011, Einzahlungsbestätigungen Wiener Familienbund vom 25.6.2011, 2.7.2011, 17.9.2011, Honorarnote Herburger vom 2.2.2011, Gutachten Dr. Göttling vom 9.11.2007, 4.2.2012, Schreiben Beklagte vom 9.5.2012, Bericht Wiener Familienbund vom 4.9.2012, Stellungnahme BH Wien-Umgebung vom 10.12.2010, Beschluss 23 R 119/12f LG Korneuburg vom 8.11.2012, Schreiben Kläger vom 16.1.2010, Bericht Wiener Familienbund vom 27.5.2013, Aufstellung von Terminen, Einzahlungsbestätigungen Wiener Familienbund vom 11.2.2012, 25.2.2012, 10.3.2012, 24.3.2012, 14.4.2012, 28.4.2012, 12.5.2012, 26.5.2012, 9.6.2012, 23.6.2012, 21.7.2012, 4.8.2012, 18.8.2012, 1.9.2012, 29.9.2012, 27.10.2012, 24.11.2012, 22.12.2012, 19.1.2013, 16.2.2013, 16.3.2013, 30.3.2013, 13.4.2013, 15.6.2013, 27.7.2013, 31.8.2013, 21.9.2013, 12.10.2013, Honorarnoten Herburger vom 6.2.2012, 6.3.2012, 6.4.2012, 11.5.2012, 4.6.2012, Zahlungsaufforderung, Beschlüsse 9 Ps 182/09d BG Schwechat vom 4.10.2010, 26.11.2010, 3.12.2010, 28.12.2010, 11.2.2011, 25.3.2011, 14.4.2011, 20.6.2011, 19.7.2011, Konvolut Korrespondenz, Honorarnote Dr. Tschann (Beilage .I/A bis .I/AAA), Bestätigung SUPS vom 12.12.2011, Gesprächsnotiz Kindergarten vom 4.11.2009, Bericht Wiener Familienbund vom 2.11.2010, Stellungnahme BH Wien-Umgebung vom 22.11.2011, Schreiben Kläger vom 5.9.2009, Gutachten Dr. Göttling vom 4.2.2012, Bericht Wiener Familienbund vom 8.11.2012, Stellungnahme SUPS vom 23.2.2007, Beschluss 9 Ps 182/09d BG Schwechat vom 24.6.2013, Schreiben Beklagte vom 15.6.2013, Stellungnahmen BH Wien-Umgebung

vom 22.11.2011, 10.9.2013, Ortsabwesenheitsmeldung, Rückscheinkuvert (Beilagen ./1 bis ./14);

durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Insp. [REDACTED] GrInsp. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]

durch Einvernahme der Parteien;

durch Verlesung der Akten 9 P 98/05p (= 9 Ps 182/09d) BG Schwechat, 3 C 19/07f BG Schwechat, 3 C 111/06h BG Schwechat und 27 St 70/11p StA Korneuburg;

durch Einholung eines Gutachtens aus dem Fachgebiet Psychiatrie und Neurologie durch den Sachverständigen Dr. Othmar Mäser.

Die Akten WUG 1-M-08704-003, -006 und -008 der BH Wien-Umgebung wurden unter Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit von der ersuchten Behörde nicht übersandt und konnten daher nicht verlesen werden.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest (wobei zur besseren Übersicht Feststellungen, die den Inhalt des Pflegschaftsaktes betreffen, kursiv gedruckt werden):

Im Mai 2005 kam es zur Trennung der Eltern, der Kläger zog aus dem gemeinsamen Haushalt aus. Die Eltern entwickelten in der Folge eine derartige Abneigung gegen einander, dass sie kaum mehr ohne Streit und Hassgefühle aufeinander treffen, geschweige denn miteinander vernünftig und ruhig kommunizieren konnten.

Am 30.8.2005 beantragte die Mutter (hier Beklagte) beim Bezirksgericht Schwechat die alleinige Obsorge betreffend den gemeinsamen Sohn Benjamin (ON 1 des Pflegschaftsaktes).

Der Vater (hier Kläger) sprach sich am 4.10.2005 in seiner Einvernahme durch das Pflegschaftsgericht gegen die Übertragung der Obsorge an die Mutter aus, beantragte die Übertragung der alleinigen Obsorge auf ihn sowie bis zur Entscheidung der Obsorgefrage ein 14-tägiges Besuchsrecht. Dies auch nach Erörterung, dass das Kind derzeit noch gestillt wird und er betreffend eine Gefährdung des Kindeswohls bei der Mutter nichts vorbringen konnte (ON 3 des Pflegschaftsaktes). In einem Schreiben vom gleichen Tag an die Pflegschaftsrichterin hielt er fest, dass die Beklagte nie eine gute Mutter werden könne, da sie ihren eigenen Sohn dem leiblichen Vater weggenommen habe. In diesem und einem Schreiben vom darauffolgenden Tag an das Pflegschaftsgericht wies er auf Äußerungen

der Kindesmutter hin, in denen sie ihn als bloßen Samenspender bezeichnet und behauptet hätte, das Kind sei ihm egal, was alles nicht richtig sei (ON 4 und 5 des Pflegschaftsaktes).

Die Beklagte äußerte sich wiederum zum Antrag des Klägers dahin, dieser habe auf den Verzicht auf den Ehegattenunterhalt im Gegenzug zum Verzicht auf das Sorgerecht bestanden. Am 22.11.2005 sprach sich die Beklagte für das vom Kläger beantragte Besuchsrecht aus, beantragte aber ihrerseits, diese Besuche im Besuchscafé des Jugendamtes durchzuführen, da der Kläger sich nie ganz alleine um das Kind gekümmert habe (ON 8 und 9 des Pflegschaftsaktes).

In ihrem Bericht vom 8.2.2006 führte die BH Wien-Umgebung aus, die alleinige Obsorge solle im Hinblick auf den Hauptaufenthaltort des Vaters ab März 2006 in Vorarlberg alleine der Kindesmutter zustehen. Die Eltern seien mit der Durchführung des Besuchsrechtes in Anwesenheit einer Begleitperson einverstanden. Aus dem Bericht geht weiters die Sorge der Beklagten hervor, der Kläger könne das Kind nicht wickeln und füttern und würde es ohne ihre Zustimmung nach Vorarlberg mitnehmen. Der Bericht wies weiters darauf hin, dass die Kindesmutter das ernsthafte Interesse des Kindesvaters an seinem Sohn bezweifle, und dass sie den Kindesvater als unberechenbar bezeichne, ohne dass eine Gefährdung des Kindes erfolgt sei (ON 11 des Pflegschaftsaktes).

Tatsächlich hatte der Kläger sowohl zu dieser Zeit als auch danach sehr wohl ein ernsthaftes Interesse daran, sein Kind regelmäßig zu sehen. Er beabsichtigte weder zu dieser Zeit noch danach, das Kind ohne die Zustimmung der obsorgeberechtigten Mutter nach Vorarlberg zu bringen.

In einer Einvernahme vom 8.3.2006 (tatsächlich 28.2.2006) durch das Pflegschaftsgericht gab die Beklagte an, dass die Treffen zwischen ihr und dem Kläger anlässlich der Besuchstage sehr belastet seien und es immer wieder zwischen ihnen zu einem Streit komme. Aus ihrem Umfeld sei niemand mehr bereit, sie zu den Besuchen zu begleiten. Sie habe den Eindruck, der Kläger beschäftige sich bei den Besuchskontakten nicht einer Vater-Kind-Beziehung entsprechend mit dem Sohn. Sie sei aber an Besuchskontakten zwischen den beiden interessiert, die Treffen sollten aber im Besuchercafé stattfinden (ON 13 des Pflegschaftsaktes).

Im Schreiben vom 3.3.2006 beantragte die Beklagte, die Besuchstage, die der Vater nicht einhält, ersatzlos zu streichen, da dieser schon einige Besuchstermine nicht

eingehalten hätte und statt dessen andere Termine vorgebe, um ihr das Leben zu erschweren (ON 15 des Pflegschaftsaktes).

Beginnend mit dem Schriftsatz vom 20.3.2006 ließ sich der Kläger im Pflegschaftsverfahren von der Rechtsanwaltskanzlei Beck & Dörnhöfer vertreten. In diesem Schriftsatz betonte der Kläger sein Interesse an den Besuchen und verwies seinerseits darauf, dass die Besuchsvereinbarungen durch die Mutter und nicht durch ihn nicht eingehalten worden seien (ON 17 des Pflegschaftsaktes).

Beginnend mit 3.5.2006 wurde der Kläger durch Rechtsanwältin Dr. Pichler- Tschon im Pflegschaftsverfahren anwaltlich vertreten. Mit Schriftsatz vom 16.5.2006 beantragte der Kläger ein Besuchsrecht an jedem 1. Wochenende im Monat samstags und sonntags. Gleichzeitig beantragte er die Erlassung einer einstweiligen Verfügung in diesem Sinn ohne Anhörung der Mutter. Dazu führte er aus, dass er seit Februar 2006 erst 3 ½ Stunden Besuchskontakte hatte und die Besuchskontakte nicht wie vereinbart funktioniert hätten. Er verwies dabei auch auf den in das Scheidungsverfahren weitergetragenen Besuchsrechtsstreit (ON 21 des Pflegschaftsaktes).

Die Kindesmutter sprach sich für eine derartige Besuchsrechtsregelung jedoch ausschließlich in einem Besuchscafé aus. Sie führte aus, dass ihr Stiefvater zu den Treffen nicht mehr mitkommen werde, weil er Angst vor dem Kindesvater hätte. Der Kindesvater würde sie laufend provozieren und beschimpfen und bedrohen. Auch wenn diese Drohungen aufgehört hätten, habe sie nach wie vor Angst vor ihm. Neuerlich wies sie darauf hin, dass es der Kindesvater war, der die Besuchstermine nicht eingehalten hätte (ON 24 des Pflegschaftsaktes).

In der Tagsatzung vom 23.6.2006 zog der Kläger den Antrag auf alleinige Übertragung der Obsorge auf ihn zurück und wurde mit Beschluss die alleinige Obsorge der Kindesmutter übertragen. In dieser Tagsatzung einigten sich die Eltern auf eine konkrete Vorgangsweise betreffend das Besuchsrecht (alle 14 Tage an einem Samstag für drei Stunden nach Möglichkeiten des Besuchercafés). In weiterer Folge sollte ein Besuchsrecht an zwei Wochenendtagen im Monat stattfinden (ON 26 des Pflegschaftsaktes).

Bereits sechs Tage später, am 29.6.2006, beantragte der Kläger die Verhängung einer Beugestrafe. Die Mutter habe im Zuge der mündlichen Verhandlung auf einen Kontakt über das Hilfswerk Schwechat bestanden. Trotz Kenntnis, dass dort die Termine bis 15.7.2006 ausgebucht seien, habe sie mit ihm einen Termin für den 1.7.2006 vereinbart.

Einem Alternativvorschlag (Besuchskontakt über den Wiener Familienbund) habe die Kindesmutter nicht zugestimmt. Er sei der festen Überzeugung, dass sie auch für den 15.7.2006 einen Grund finden werde, warum das Besuchsrecht nicht stattfinden könne (ON 27 des Pflegschaftsaktes).

Die Beklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Deitzer, sah die Schuld an den bestehenden Problemen bei Ausübung des Besuchsrechtes alleine beim Kläger gelegen (ON 31 des Pflegschaftsaktes).

In einem Schreiben an das Pflegschaftsgericht vom 4.9.2006 erhob der Kläger neuerlich Vorwürfe gegen die Beklagte, die Durchführung des Besuchsrechts verhindert bzw. erschwert zu haben (ON 33 des Pflegschaftsaktes).

Mit Beschluss vom 3.10.2006 wies das Pflegschaftsgericht den Antrag auf Beugestrafe ab (ON 37 des Pflegschaftsaktes).

Im Einzelnen kann bezogen auf diesen Zeitraum nicht mehr festgestellt werden, aus welchen Gründen einzelne Besuchstermine nicht stattfanden. Tatsächlich wurden im Zeitraum Juli 2006 bis September 2006 aber mehrere Besuchstermine von beiden Elternteilen eingehalten, mehrere dagegen nicht.

In einem Antrag vom 16.11.2006 wies die Mutter darauf hin, dass der Vater vereinbarungswidrig den Sohn in seinem PKW ohne Begleitperson habe wegbringen wollen. Weiters habe er dem Kind demonstrativ größere Mengen Süßigkeiten und Kekse gegeben, obwohl er darauf hingewiesen worden sei, dass dies aus medizinischen Gründen nicht erfolgen sollte. In diesem Zusammenhang habe er sie bedroht und beleidigt, sodass sie mit einer Freundin und ihrem Sohn zur nahegelegenen Polizeistation Schwechat habe flüchten müssen. Der Vater habe auch Telefonterror ausgeübt. In ihrem ergänzenden Schriftsatz vom 29.11.2006 behauptete die Beklagte, dass bei der geschilderten Situation der Vater auch grobe Tötlichkeiten gegenüber der Mutter angewendet hätte, um ihr das Kind zu entreißen. Er habe auch körperliche Tötlichkeiten gegen Frau [REDACTED] angewendet (ON 38 und 40 des Pflegschaftsaktes).

Der Kläger äußerte sich dazu, er habe das Recht, sein Kind auch im PKW über kürzere Strecken mitzunehmen, die Mutter sei bei dem Besuchskontakt hinter ihm und dem Kind gegangen. Völlig unerwartet habe die Mutter ihn beschimpft, als er seinem Sohn einen Keks geben wollte. Sie habe das mit Zuckerkrankheit des Kindes begründet, von der er aber keine Kenntnis hatte. Er sprach sich gegen die Aussetzung des Besuchsrechtes

und für die Verhängung einer Beugestrafe für den Fall aus, dass ein Besuchsrecht am 2. und 3. 12. 2006 nicht stattfinden könne (ON 41 des Pflegschaftsaktes).

In einem weiteren Antrag vom 5. 12. 2006 beehrte der Vater die beschlussmäßige Festsetzung des Dezemberbesuchsrechtes in den Räumlichkeiten der Pfarre Schwechat an einem konkreten Tag in Anwesenheit der Mutter und des Weihnachtsbesuchsrechtes. Mit Beschluss vom 15. 12. 2006 räumte das Pflegschaftsgericht dem Kindesvater ein Weihnachtsbesuchsrecht am 25. 12. 2006 ein, den Antrag auf Festsetzung weiterer Termine wie es unter Hinweis auf den nicht aufgehobenen Besuchsrechtsvergleich von Juni 2006 ab (ON 43 und 49 des Pflegschaftsaktes).

In ihrer Eingabe vom 27. 12. 2006 führte die Mutter aus, dass es bei dem Vorfall vom 20. 10. 2006 sehr wohl zu einer auch handgreiflichen Auseinandersetzung zwischen ihr und dem Kläger gekommen sei, in deren Zuge dieser versucht habe, ihr das Kind zu entreißen. Nur dadurch, dass sich Frau [REDACTED] dazwischen gestellt habe, habe eine gröbere Verletzung der körperlichen Integrität der Mutter vermieden werden können. Nur aus diesem Grund hätten sie die Polizei aufgesucht. Der Kindesvater sei so lange bei der Polizei festgehalten worden, bis sie und Frau [REDACTED] mit dem Kind sich gefahrlos entfernen konnten. Sie stellte den Antrag, dem Vater das Besuchsrecht bis zum rechtskräftigen Abschluss sämtlicher zwischen den Kindeseltern derzeit anhängiger Verfahren, insbesondere des Scheidungsverfahrens, zu entziehen (ON 50 des Pflegschaftsaktes).

Tatsächlich verlief der Besuch im Oktober 2006 derart, dass der Kläger Benjamin im Kinderwagen übernahm und im Park spazieren ging. Die Beklagte folgte ihm mit [REDACTED] in etwa 100 Meter Abstand. Als sie beobachtete, dass der Kläger Benjamin Kekse gab, trat sie hinzu und forderte ihn nachdrücklich unter Hinweis auf gesundheitliche Gründe auf, dem Kind keine Süßigkeiten zu geben. Daraus entspann sich ein sich aufschaukelndes, immer heftiger werdendes Streitgespräch, in dessen Zuge beide Elternteile das Kind an sich zu ziehen versuchten. Tätlichkeiten des Klägers erfolgten dabei weder gegenüber Benjamin noch gegenüber der Beklagten, noch gegenüber [REDACTED]. Dennoch fühlte sich die Beklagte veranlasst, gemeinsam mit Benjamin und Frau [REDACTED] die nächste Polizeiinspektion aufzusuchen, eine Anzeige wurde aber nicht gemacht. In der Folge kam es entgegen ihrem Schreiben an das Gericht nicht dazu, dass der Kläger von der Polizei festgehalten wurde.

Mit Schriftsatz vom 8. 1. 2007 beantragte der Vater neuerlich die Verhängung einer

Beugestrafe von € 2.000,-- mit dem Vorbringen, die Mutter habe den vereinbarten Besuchskontakt am 6. und 7.1.2007 mit der Begründung nicht eingehalten, das Kind hätte geweint und den Vater gar nicht mehr erkannt. Die Beklagte sprach sich dagegen aus, sie sei an einem normalen Besuchsrechtsverhältnis äußerst interessiert, sei aber an der Angst des Kindes, den Vater zu treffen nicht schuld. Sie regte die Aussetzung des Besuchsrechtes für die Dauer des Scheidungs- und Unterhaltsverfahrens an (ON 54 und 56 des Pflegschaftsaktes).

In der Verhandlung vom 15.1.2007 einigten sich die Eltern neuerlich auf eine konkrete Gestaltung des Besuchsrechtes (ON 57 des Pflegschaftsaktes).

In ihrem Bericht vom 25.1.2007 führte die BH Wien-Umgebung aus, dass aus ihrer Sicht die Mutter bei provokanten Aussagen des Vaters bereits in Panik versetzt werde. Sie bezeichne von ihr gestellte Vorschläge über die Abwicklung der Besuchskontakte bereits als Vereinbarungen zwischen den Kindeseltern. Ein allfälliger Antrag der Mutter auf Aussetzung des Besuchsrechtes werde nicht befürwortet. Die Vorwürfe der Mutter an den Vater im Verhältnis zum Minderjährigen würden sich auf mangelnde Hygiene und Ernährung beziehen. Einen darüberhinausgehenden Anlass für eine Gefährdung des Kindeswohls werde nicht befürchtet. Die Gefährdung bestehe vielmehr im Aufeinandertreffen der Kindeseltern. Sollte eine Übergabe des Minderjährigen nicht durch Dritte erfolgen, sei eine Verbesserung der Situation unwahrscheinlich. Die Beibehaltung der Besuchskontakte mit gleichzeitigem Aufeinandertreffen der Kindeseltern entspreche derzeit nicht dem Kindeswohl (ON 59 des Pflegschaftsaktes).

In ihrer Äußerung vom 26.2.2007 wies die Mutter darauf hin, dass der Minderjährige sich auf die Besuchskontakte nunmehr eingestellt hätte und seine Angstzustände zum größten Teil überwunden habe. Gegen eine Verlängerung des Besuchsrechtes habe sie keinen Einwand, ein väterlicher Großelternteil solle jedoch anwesend sein. Einen von ihr gestellten Antrag auf Beiziehung eines Kinderpsychologen ziehe sie zurück (ON 61 des Pflegschaftsaktes).

Tatsächlich verhielt sich der Vater bei Zusammentreffen mit der Mutter provokant und herablassend, wodurch in ihr wohl subjektiv empfundene, wenn auch objektiv nicht begründbare Ängste erwachsen. Den Eltern war es aber immer wieder möglich, ihre Aversionen und Ängste soweit hintanzustellen, dass in der Folge beginnend mit Frühjahr 2007 mit wenigen Ausnahmen Besuchskontakte zwischen Vater und Sohn möglich waren.

Nachdem ab Februar 2007 mehrere Besuchskontakte reibungslos abliefen, beantragte der Vater die Einräumung eines Osterbesuchsrechtes am 9.4.2007 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Diesen Antrag änderte er in weiterer Folge von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr ab. Die Mutter sprach sich für das Osterbesuchsrecht am Nachmittag aus, weil sie aufgrund des ersten Antrages bereits zeitlich disponiert hätte (ON 63, 66 und 68 des Pflegschaftsaktes).

In einer mündlichen Verhandlung vom 26.3.2007 wurde vom Gericht im Protokoll festgehalten: „In Bezug auf das Osterbesuchsrecht, das bereits hier beantragt worden ist, entspinnt sich in weiterer Folge eine Diskussion, die vor allem vom Kindesvater dahingehend auch geführt wird, dass er in diesem Zusammenhang sich bei seinem Kind entschuldigt, aber auch davon spricht, dass eine Kindesmutter, die dem Vater das Besuchsrecht nicht einräumt, Abschaum in seinen Augen ist.“ Im Hinblick auf den gleichzeitig gestellten Ablehnungsantrag des Vaters gegen den Richter wurde eine Entscheidung über das Osterbesuchsrecht vorerst nicht getroffen (ON 69 des Pflegschaftsaktes).

Aus dem Bericht der BH Wien-Umgebung vom 26.7.2007 ergibt sich, dass aus Sicht des Kindesvaters seit der Übergabe des Kindes durch eine dritte Person bei den Besuchskontakten keine Probleme mehr gegeben seien und sollte die Begleitung durch seine Eltern in Zukunft kein Erfordernis mehr darstellen (ON 78 des Pflegschaftsaktes).

In der Verhandlung vom 15.10.2007 stellten die Eltern außer Streit, dass im Dezember 2006 (mit Ausnahme des Weihnachtsbesuchsrechtes) und im Jänner 2007 keine Besuche stattfanden (ON 81 des Pflegschaftsaktes).

In ihrem Gutachten vom 9.11.2007 kam die vom Pflegschaftsgericht beauftragte Sachverständige Dr. Angelika Göttling zu dem Ergebnis, dass aus psychologischer Sicht ab dem ersten Wochenende im Februar 2008 Benjamin jeweils zum ersten Wochenende im Monat am Samstag zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr und am Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr vom Vater besucht werden sollte. Die Übergabe des dann 3 Jahre alten Kindes sollte durch eine neutrale Bezugsperson und an einem neutralen Ort erfolgen. Weiters empfahl sie eine Mediation der Eltern, die nach ihrem Befund derzeit vom Vater abgelehnt werde (ON 83 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AU).

In der Verhandlung vom 14.1.2008 schlossen die Eltern einen Vergleich über das Besuchsrecht, wobei sie den Empfehlungen der Sachverständigen folgten. Die Ferienbesuchstage blieben strittig. Parallel dazu schlossen sie den bereits zu Beginn des Urteils

festgehaltenen Scheidungsvergleich (ON 92 des Pflegschaftsaktes).

Tatsächlich wurde in der Folge das regelmäßige Besuchsrecht an einem Besuchswochenende im Monat bis einschließlich Juni 2009 mit wenigen Ausnahmen erfolgreich ausgeübt.

Mit Beschluss vom 6.3.2008 regelte das Pflegschaftsgericht das jährliche Weihnachts- und Osterbesuchsrecht, die Mutter erhob gegen diesen Beschluss Rekurs. In einem Schreiben vom 17.3.2008 teilte der Kläger dem Pflegschaftsgericht seine Befürchtung mit, die Mutter werde das Besuchsrecht am Karsamstag nicht einhalten. Weiters wiederholte er, dass er zu einer Mediation nicht bereit sei da es sinnlos sei „mit dieser Person einen Konsens zu finden“. Dem Rekurs wurde nicht Folge gegeben (ON 100 bis 115 des Pflegschaftsaktes).

Am 15.12.2008 beantragte der Vater wegen der bestehenden Zugverbindungen eine Verkürzung des Besuchsrechtes am Sonntag um 1 Stunde. Ebenso beantragte er am 20.1.2009 die Ausdehnung des Besuchsrechtes auf die Nacht von Samstag auf Sonntag. Gegen Letzteres sprach sich die Mutter aus. Der Antrag wurde abgewiesen (ON 119 bis 130, 269,420 des Pflegschaftsaktes).

In einem Schreiben vom 10.7.2009 berichtete der Vater dem Pflegschaftsgericht, dass sich sein Sohn beim Besuchswochenende am 4.7.2009/5.7.2009 ihm gegenüber ablehnend verhalten und er den Verdacht habe, die Mutter hätte dem Kind die diesbezüglichen Sätze eingetrichtert (ON 133 des Pflegschaftsaktes).

Tatsächlich kam es bei dem Besuchstermin am 4.7.2009 und 5.7.2009 dazu, dass der mittlerweile 4 ½ Jahre alte Benjamin bei der Übergabe an den Vater zu weinen begann und nicht mit diesem mitgehen wollte. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Mutter dem Kind davor ablehnende Sätze gegen den Vater eingetrichtert oder auf andere Art und Weise versucht hätte, eine ablehnende Haltung des Kindes gegen den Vater gezielt zu erreichen.

Beginnend mit diesen beiden gescheiterten Besuchen glaubte die Mutter jedoch in der Folge, im Verhalten des Kindes beim Besuchstermin dessen grundsätzliche Angst vor und Abneigung gegen den Vater zu erkennen und Benjamin vor seinen Ängsten und damit vor Besuchen des Vaters schützen zu müssen. Der Vater glaubte dagegen, die Reaktion seines Sohnes nur mit einer negativen Intervention der Mutter zu seinen Lasten erklären zu können, sah sich von der Mutter in seinen Vaterrechten verletzt und daher zu deren

vehementen Verteidigung veranlasst. In der Folge wurden diese Positionen der Eltern bei jeder Konfrontation durch ausschließlich negative Interpretation des Verhaltens des jeweils Anderen und das wechselseitige Misstrauen immer mehr verstärkt. Wesentlicher Ausschlag dafür bildete der Ablauf des Besuchstermines am 1.8.2009.

An diesem Tag sollte Benjamin wie auch schon davor von einer dritten Person (der Zeugin [REDACTED]) dem Vater im Hof der Pfarre Schwechat übergeben werden. Da Benjamin neuerlich den Besuchskontakt nicht wollte, begleitete ihn auch die Mutter in den Innenhof. Bereits dies sah der Vater als mutwilligen Verstoß der Mutter gegen die getroffenen Vereinbarungen, nach denen ein Dritter das Kind übergeben sollte. Er forderte die Mutter immer vehementer auf, ihm das sich sträubende Kind zu übergeben. Da Benjamin nach wie vor nicht wollte, klammerte er sich an die Mutter und fing an zu weinen. Der Vater versuchte, das Kind an der Hand zu sich zu ziehen, was dieses aber nicht wollte. Die Mutter erklärte, den Besuch abubrechen, um es beim nächsten Besuchstermin noch einmal zu versuchen, und wollte den Pfarrhof verlassen. Daraufhin stellte sich der Vater Mutter und Kind vehement in den Weg und ließ sie nicht passieren. Zu einem Handgemenge oder zu Handgreiflichkeiten kam es dabei aber nicht (insbesondere auch nicht zu „extremen“ Handgreiflichkeiten). Auch die Mutter fing schließlich zu weinen an. Der Vater argumentierte sowohl gegenüber der Mutter als auch gegenüber dem Kind damit, er sei extra von Vorarlberg nach Schwechat gefahren, um Benjamin zu sehen, weshalb der Besuch stattzufinden habe. Er forderte die Mutter auf, für 4 Stunden alleine weg zu gehen, was diese aber nicht wollte. Schließlich fragten Passanten (die Zeugen [REDACTED]) die Mutter, ob sie helfen könnten. Zu einer Attacke des Klägers gegen den Zeugen [REDACTED] kam es dabei nicht. Über Ersuchen der Mutter verständigten die Zeugen die Polizei. Nach deren Eintreffen trennten die beiden Beamten das Kind von den Streitteilen. Ein Beamter unterhielt sich abseits mit Benjamin, während der andere die Generalien der Beteiligten aufnahm. Da Benjamin den Polizisten erklärte, nicht mit dem Vater mitgehen zu wollen, schlugen diese vor, den Besuchstermin abubrechen und am Folgetag neuerlich zu versuchen. Im Übrigen wiesen sie darauf hin, dass es sich um eine familienrechtliche Angelegenheit handle, für die sie nicht weiter zuständig wären. Schließlich gingen die Streitteile auseinander. Der Vater wurde von der Polizei weder verhaftet, noch zur Einvernahme auf das Kommissariat gebracht. Bei dem Vorfall waren auch der Vater des Klägers, der sich unbeteiligt im Hintergrund hielt bzw. zeitweise kalmierend auf seinen Sohn einzuwirken versuchte, und die

Zeugin [REDACTED] anwesend, die sich ausschließlich mit Benjamin beschäftigte und versuchte, diesen zu beruhigen.

In einem Schreiben vom 2.8.2009 benachrichtigte die Beklagte dem Pflschaftsgericht von dem Vorfall am 1.8.2009. Dabei gab sie - entgegen den oben getroffenen Feststellungen - an, dass der Vater „extrem handgreiflich“ geworden sei und sie „fast 45 Minuten nicht frei gelassen“ habe. Er habe den ihnen zu Hilfe kommenden Mann „attackiert“. Zum Besuchstermin im Juli gab sie an, Benjamin habe den Kontakt nicht wollen, der Vater habe ihm daraufhin gesagt, es sei seine (Benjamins) Pflicht, mit ihm mitzukommen (ON 136 des Pflschaftsaktes).

In seinem Bericht vom 13.8.2009 führte das Jugendamt der BH Wien-Umgebung aus, dass das Besuchsrecht von Juli 2006 bis 2009 gut funktioniert hätte, eine weitere Stellungnahme könne noch nicht abgegeben werden (ON 137 des Pflschaftsaktes).

In seiner Stellungnahme vom 5.9.2009 führte der Vater neuerlich und nachdrücklich aus, dass die Beklagte ihn schikaniere und das gemeinsame Kind gegen ihn manipulierte und Vorfälle inszeniere. Dabei setzte er das Wort Mutter immer unter Anführungszeichen, bezeichnete die Beklagte als krank und als Lügnerin; eine Mutter die dem Vater das eigene Kind vorenthalte sei eine „Charaktersau und Abschaum“ (ON 139 des Pflschaftsaktes, Beil ./5).

In einem Schreiben vom 2.9.2009 wies die Mutter das Pflschaftsgericht darauf hin, dass sie entgegen dem Anraten des Jugendamtes das Besuchsrecht nicht aussetzen wollte, weil sie Angst vor der Reaktion des Klägers gehabt hätte. Daraufhin sei es zu dem Vorfall am 1.8.2009 gekommen. Nun habe Frau [REDACTED] vom Jugendamt geraten, Benjamin alle 4 Wochen zu fragen ob er einem Besuch zustimme und ihn dann selbst entscheiden zu lassen, ob er seinen Vater sehen wolle oder nicht (ON 140 des Pflschaftsaktes).

Tatsächlich wurde der Mutter vor dem Vorfall am 1.8.2009 vom Jugendamt nicht geraten, das Besuchsrecht auszusetzen. Ebenso wenig wurde ihr nach dem Vorfall geraten, das Kind selber darüber entscheiden zu lassen, ob die Besuche stattfinden oder nicht.

Die für die Familie zuständige Betreuerin des Jugendamtes war in den Jahren 2006 – 20011 die Zeugin [REDACTED]. Dieser schilderte die Mutter nach dem Vorfall am 1.8.2009 in Anwesenheit des Kindes ihre ablehnende Haltung zum väterlichen Besuchsrecht, sie habe Angst vor dem Vater wegen dessen Aggressivität und werde das Kind beschützen, was sie diesem auch in Anwesenheit der Zeugin erklärte. Die Mutter stellte in diesem Zusammen-

hang dem Kind ausdrücklich frei, den Besuch des Vaters auch ablehnen zu können.

Mit Schriftsatz vom 8.10.2009 beantragte der Vater im Pflegschaftsverfahren durch Rechtsanwalt Dr. Anton Tschann vertreten, zur Einhaltung des Besuchsrechtes über die Beklagte eine Beugestrafe zu verhängen und das Besuchsrecht auszudehnen (ON 144 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 23.10.2009 und 19.11.2009 beantragte er, mit einstweiliger Verfügung das Besuchsrecht „per Besuchercafé“ einzuräumen. Mit ihrem rechtswidrigen Verhalten schade die Beklagte dem Kindeswohl. Ihr fragwürdiger Umgang mit der Wahrheit nehme schon fast pathologische Züge an, sie beabsichtige nur, dass sich Benjamin von seinem Vater definitiv abwende. Als Grund führte er die problematische psychische Verfassung der Mutter an, die mit 17 Jahren sexuell missbraucht worden sei. Er stelle die Fähigkeit der Mutter, Benjamin zu erziehen, in Frage und regte eine psychiatrische Untersuchung der Beklagten an. Weiters wiederholte er nachdrücklich seine bisher gestellten und noch offenen Anträge (ON 147, 156 und 159 des Pflegschaftsaktes).

In einem Schreiben vom 29.10.2009 und 5.11.2009 sprach sich die Beklagte gegen das Besuchercafé aus und begründete dies unter Hinweis auf den Polizeieinsatz am 1.8.2009 mit der Angst des Kindes (ON 153 und 154 des Pflegschaftsaktes).

In seinem Bericht vom 15.12.2009 zitierte das Jugendamt der BH Wien-Umgebung nach der Führung von Einzelgesprächen mit den Eltern die wechselseitigen, den jeweiligen Standpunkten im Pflegschaftsverfahren entsprechenden Vorwürfe und empfahl aus fachlicher Sicht Besuchsvereinbarungen im Besuchercafé in Anwesenheit einer psychologischen Fachkraft (ON 161 des Pflegschaftsaktes).

Mit Beschluss vom 18.12.2009 regelte das Pflegschaftsgericht das Besuchsrecht des Vaters derart, dass der Besuch einmal im Monat im Besuchercafé stattfinden solle nach Maßgabe dessen Kapazitäten. Rechtlich führte es aus, dass eine Entziehung des Besuchsrechtes grundsätzlich nur aus triftigen Gründen möglich sei, die eine Bedrohung der psychischen oder physischen Integrität des Kindes darstellen. Bei der Prüfung sei im Einzelfall ein besonders strenger Maßstab anzulegen, da der Kontakt des Kindes zu seinem Vater wichtig ist. Ohne darauf einzugehen, ob eine tatsächliche Gefährdungslage besteht, verwies das Gericht darauf, dass die Befürchtungen der Kindesmutter im Rahmen der geschützten Besuche beim Besuchercafé jedenfalls nicht eintreten würden (ON 162 des Pflegschaftsaktes).

In den Monaten September 2009 bis einschließlich Juni 2010 fanden keine Besuche statt, nachdem diese von Mutter unter Hinweis darauf, das Kind weigere sich, für Besuche des Vaters in das Auto zu steigen, abgesagt wurden. Auch danach sah Benjamin seinen Vater (mit Ausnahme einer Befundaufnahme bei der vom Pflegschaftsgericht bestellten kinderpsychologischen Sachverständigen) bis zum Juni 2011 nicht mehr. Die Mutter wirkte in dieser Zeit nicht in altersentsprechender Weise auf Benjamin ein, die Besuche des Vaters doch zu akzeptieren. Sie nahm auch nicht die Stellungnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers und die Beschlüsse des Pflegschaftsgerichtes zum Anlass, Benjamin kindgerecht und behutsam auf die zukünftigen Kontakte mit dem Vater vorzubereiten und (im übertragenen Sinn) ein positives Bild von seinem Vater zu zeichnen, sondern sicherte ihm immer wieder ihren Schutz zu, und dass sie immer für ihn da sein werde. Damit suggerierte sie dem Kind, dass es in einer Kontaktsituation mit dem Vater des Schutzes der Mutter benötige. Diese Wirkung ihres Verhaltens auf das Kind waren ihr dabei bewusst. Dass sie damit eine Änderung in der Meinung des Kindes nicht erreichen wird, war ihr dabei klar und auch im Hinblick auf ihre eigene Abneigung gegen den Vater willkommen. Wäre die Mutter dagegen dem Alter des Kindes entsprechend und unter Ausblendung ihrer Aversionen und Ängste gegen den Vater auf dieses eingegangen, wäre es ihr insbesondere unter Mitwirkung der Vertreter der Jugendwohlfahrt möglich gewesen, dem Kind seine Ängste zu nehmen und dessen Besuche mit dem Vater zu ermöglichen. Dass sie dazu verpflichtet war, war ihr jedenfalls bewusst. Anträge auf Durchsetzung des Besuchsrechtes wären dann nicht notwendig gewesen.

Der Vater dagegen suggerierte dem Kind durch sein vehement forderndes Verhalten insbesondere am 1.8.2009 eine gegen Kind und Mutter gerichtete Zwangssituation, woraus sich Ängste des Kindes entwickelten. Erst dies führte dazu, dass die Mutter vermeinte, ihrem Kind den Schutz vor dem Vater zusichern zu müssen. Dem Vater war erkennbar, dass sein Verhalten die ablehnende Haltung des Kindes verstärken werde. Anträge auf Durchsetzung des Besuchsrechtes wären durch ein bedachtes, auf die Gemütslage des Kindes eingehendes Verhalten des Vaters nicht notwendig gewesen. Die Besuche hätten bei angepasstem Verhalten beider Elternteile wie bis Juni 2009 ohne Besuchsbegleitung erfolgen können.

Mit Schriftsatz vom 11.1.2010 beantragte der Vater eine psychiatrische Untersuchung der Mutter zur Frage ihrer Eignung, Benjamin zu erziehen. Er erklärte ausdrücklich

seine Bereitschaft zu einer Mediation mit der Beklagten. Weiters beantragte er, der Beklagten die Kosten des Besuchercafés alleine aufzuerlegen (ON 167 des Pflegschafts-aktes).

Zu dem vereinbarten Besuch am 15./16.1.2010 kam es wiederum nicht. Geplant war dazu, dass in den Tagen davor bzw. danach Beratungsgespräche mit dem Jugendpsychologen des Jugendamtes, Dr. ■■■■■ durchgeführt werden. Diese Termine wurden letztendlich von Dr. ■■■■■ abgesetzt, da er ohne Vorlage eines kinderpsychologischen Gutachtens kein Besuchercafé durchführen wollte.

In einem Schreiben an das Pflegschaftsgericht vom 24.1.2010 beschwerte sich der Vater neuerlich über das Verhalten der Mutter, die bereits festgelegte Besuchstermine mit Dr. ■■■■■ vom Jugendamt hintertrieben habe und erklärte, dass er die Tragung der Kosten des Besuchercafés alleine durch ihn nicht einsehe, auch wenn er in Vorlage dafür treten werde (ON 174 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 26.1.2010 zog der Vater einen am 24.12.2009 gestellten Antrag auf Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens wieder zurück, da dies alleine der Willkür und den Versuchen der Mutter entgegenkomme, Zeit zu gewinnen. Erneut wies er nachdrücklich darauf hin, dass Benjamin keine Angst vor ihm habe; sollte er sie tatsächlich haben, sei sie alleine auf die negative Beeinflussung durch die Beklagte verursacht worden. Mit allfälligen Kosten eines Gutachtens und des Besuchercafés sei alleine die Mutter und nicht er zu belasten. Die Beklagte verhindere mit Lügen die Ausübung des Besuchsrechtes, weshalb er beantrage, über sie ein Beugestrafe zu verhängen (ON 176 des Pflegschaftsaktes).

In seinem Bericht vom 4.2.2010 zitierte das Jugendamt der BH Wien-Umgebung die neuerlich wechselseitigen, den jeweiligen Standpunkten im Pflegschaftsverfahren entsprechenden Vorwürfe. Es bestritt, eine Empfehlung zur Aussetzung des Besuchsrechtes getätigt zu haben, es seien der Mutter nur die Antragsmöglichkeiten bei Gericht im Falle einer Gefährdung erklärt worden. Die Mutter sei darauf hingewiesen worden, dass die Entscheidung über Besuchskontakte auf Elternebene zu treffen seien und nicht über eine Befragung des Kindes. In seiner fachlichen Beurteilung ging das Jugendamt davon aus, dass das Problem in der fehlenden Kommunikation zwischen den Kindeseltern liege, beide Elternteile würden sich wechselseitig mit massiven Vorwürfen bezüglich mangelnder Erziehungskompetenz und fehlerhaften persönlichen Verhaltens überhäufen, eine einvernehmli-

che Regelung zugunsten des Kindeswohls sei den Eltern nicht möglich (ON 181 des Pflegschaftsaktes).

In seiner Stellungnahme vom 17.2.2010 erklärte das Jugendamt der BH Wien-Umgebung, dass sein Psychologe (Dr. ■■■■■) auf Grund der Reaktion des Kindes auf in Aussicht gestellte Kontakte mit dem Vater die Besuchsbegleitung ohne vorheriges Gutachten und ohne therapeutische Begleitung abgelehnt habe. Ob das Verhalten des Kindes durch Aussagen der Mutter oder durch Erfahrungen mit dem Vater beeinflusst wurden, sei für das Jugendamt nicht feststellbar. Die Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens sah das Jugendamt als unbedingt notwendig an. Dieser Begründung und Einschätzung schloss sich Dr. ■■■■■ mit Schreiben vom 23.2.2010 an (ON 189, 190 des Pflegschaftsaktes).

Am 23.2.2010 gab die Mutter am Pflegschaftsgericht zu Protokoll, dass der Vater am 22.2.2010 versucht habe, Benjamin vom Kindergarten abzuholen. Sie sei von der Kindergärtnerin verständigt worden und habe die Polizei verständigt. Der Vater habe gegenüber der Leiterin des Kindergartens wahrheitswidrig erklärt, dass er zur Abholung berechtigt sei (ON 188 des Pflegschaftsaktes).

Tatsächlich wollte der Vater am 22.2.2010 Benjamin nicht vom Kindergarten abholen, sondern ihn lediglich sehen und ihm Geschenke zukommen lassen. Die Kindergartenleiterin, die Zeugin ■■■■■ erklärte ihm, erst ab 13.00 Uhr für ein Gespräch mit ihm Zeit zu haben, worauf er den Kindergarten verließ. Die Zeugin verständigte telefonisch die Mutter davon, dass der Vater um 13.00 Uhr wieder kommen werde, worauf die Mutter Benjamin vorzeitig im Kindergarten abholte. Um 13.00 Uhr kam der Vater wieder, führte ein Gespräch mit der Kindergartenleiterin und verließ den Kindergarten wieder mit den Geschenken, ohne Benjamin gesehen zu haben. Er erklärte gegenüber den Mitarbeiterinnen des Kindergartens nicht, dass er Benjamin abholen wolle und dazu auch berechtigt zu sein. Der Mutter wurde von den Mitarbeiterinnen des Kindergartens nicht erzählt, der Vater habe sich auf ein Recht, Benjamin abholen zu dürfen, berufen.

Entgegen der Empfehlungen durch das Jugendamt und das NÖ Hilfswerk zog die Mutter am 16.3.2010 ihren Antrag auf Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens wegen der Kostengefahr im Falle einer Regressklage durch den Kläger zurück (ON 195 des Pflegschaftsaktes).

In seinem Schriftsatz vom 13.4.2010 wiederholte der Vater neuerlich die bisher

erhobenen Vorwürfe gegen die Mutter und wies neuerlich darauf hin, dass diese eine Kontaktaufnahme durch ihn aber auch durch die Jugendwohlfahrt verhindere. Er habe gegenüber den Kindergärtnerinnen nicht erklärt, zur Abholung von Benjamin berechtigt zu sein. Trotz der Empfehlungen durch das Jugendamt und das NÖ Hilfswerk beantragte auch er nicht die Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens sondern erneut die Exploration der Psyche der Mutter zur Prüfung ihrer Erziehungseignung (ON 198 des Pflückschaftsaktes). Erst mit Schriftsatz vom 21.4.2010 beantragte er die Einholung eines kinderpsychiatrischen Gutachtens (ON 200 des Pflückschaftsaktes).

In ihrem über Auftrag des Pflückschaftsgerichtes erstellten, schriftlichen Gutachten vom 16.5.2010 führte die Sachverständige Dr. Angelika Göttling zusammengefasst aus, die Mutter habe dezidiert angegeben, nicht bereit zu sein, Benjamin zu Kontakten mit dem Vater zu motivieren. Die Mutter zeige deutlich ihre eigenen Vorbehalte dem Vater gegenüber. Sie überfordere Benjamin sehr, indem sie ihm die Verantwortung für Kontakte zum Vater überlasse und gleichzeitig ihre eigenen Vorbehalte auf ihn projiziere. Die Mutter sei aufgrund ihrer Tendenz zu Projektionen auf das Kind und wegen des Nichterkennens des kindlichen Bedürfnisses nach ungestörten Kontakten zum Vater in ihrer Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt. Der Vater wiederum könne wohl mit dem Sohn alleine adäquat umgehen, neige aber zu einem verbal aufbrausendem Verhalten in Konfliktsituationen, was ebenfalls eine Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit darstelle. Benjamin orientiere sich vorrangig an der Mutter. Besuche beim Vater verbinde er aber mit Ängsten vor dem Verlust der Mutter. Problematisch wäre es, wenn der Vater im Zuge von Besuchskontakten Benjamin seine Einstellung der Mutter gegenüber vermittele, da Benjamin dann in einen massiven Loyalitätskonflikt kommen würde. Die Mutter vermittele ihrerseits Benjamin ihre Abneigung dem Vater gegenüber sehr eindeutig, sodass er mit Kontakten zum Vater einen Verlust der Mutter assoziiere. Die Mutter sei nicht in der Lage, ihren Sohn in der Kontaktaufnahme mit dem Vater zu unterstützen und sei auch nicht bereit dazu. Die Sachverständige empfahl eine behutsame Begleitung bei der Kontaktaufnahme mit dem Vater im Rahmen eines Besuchercafés. Wichtig sei, dass die Mutter in einer eigenen Therapie diese Vorbehalte bearbeite. Auch der Vater solle in einer geeigneten Beratung lernen, seine Haltung der Umgebung gegenüber zu reflektieren. Auch eine Mediation wäre dazu ein probates Mittel. Die Entfremdung Benjamins sei noch nicht so nachhaltig, dass sie nicht überbrückbar wäre. Dazu wäre eine Unterstützung Benjamins durch die Mutter erforderlich (ON

202 des Pflegschaftsaktes, Beil ./M).

Diese Einschätzungen der Sachverständigen waren richtig.

Unter Bezugnahme auf das Gutachten beantragte der Vater am 13.7.2010, der Mutter mit einstweiliger Verfügung im Wesentlichen aufzutragen, unverzüglich die reibungslosen Besuchskontakte zu ermöglichen und ihre Vorbehalte gegen ihn in einer Therapie behandeln zu lassen. Weiters drohte er den Antrag auf Entziehung der Obsorge an und beantragte, der Beklagten (trotz ihr gewährter Verfahrenshilfe) die Kosten des Gutachtens aufzuerlegen (ON 211 des Pflegschaftsaktes).

In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 20.7.2010 sprach sich die Mutter gegen das Gutachten der Sachverständigen Dr. Göttling aus, da diese auf Grund falscher Unterstellungen des Klägers gegen sie voreingenommen gewesen sei. Das Gutachten sei vom Kläger durch Bezugnahme auf ein Schreiben vom März 2010 zu seinen Gunsten manipuliert. Sie habe Benjamin nie gegen den Vater beeinflusst. Sie würde einer Therapie zustimmen, könne sich diese aber nicht leisten (ON 213 des Pflegschaftsaktes). Weiters sprach sie sich gegen den Antrag vom 13.7.2010 aus und sah den Grund für das Scheitern der Termine beim Besuchercafé bei Dr. [REDACTED] (ON 217 des Pflegschaftsaktes).

Am 22.7.2010 bot der Wiener Familienbund über Vermittlung des Vaters dem Pflegschaftsgericht die Unterstützung beim Besuchsrecht an (ON 215 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 12.8.2010 warf der Vater der Mutter neuerlich die bewusste Verhinderung bzw. Verzögerung von Besuchsterminen vor und beantragte, der Mutter mit einstweiliger Verfügung die sofortige Kontaktaufnahme mit dem Wiener Familienbund aufzutragen, über sie wegen Missachtung des Beschlusses vom 18.12.2009 eine Beugestrafe zu verhängen und die offenen Anträge auf Beugestrafe zu erledigen (ON 220 des Pflegschaftsaktes).

Mit Beschluss vom 24.8.2010 wies das Pflegschaftsgericht die Anträge des Vaters (bis einschließlich ON 211 des Pflegschaftsaktes), über die Mutter Beugestrafen zu verhängen, ihr ein bestimmtes Verhalten aufzutragen und sie zur Kostentragung zu verpflichten, ab. Es führte dazu in seiner Begründung unter anderem aus: „[...] Derzeit ist die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile eingeschränkt, diese weisen deutliche Persönlichkeitsakzentuierungen auf, so zeigt die Mutter deutlich ihre eigenen Vorbehalte dem Vater gegenüber und überfordert den Minderjährigen, indem sie ihm die Verantwortung für Kontakte

zum Vater überlässt und gleichzeitig ihre eigenen Vorbehalte auf ihn projiziert. [...] Der Vater wiederum, der zu verbal aufbrausendem Verhalten in Konfliktsituationen neigt, ist dadurch ebenfalls in seiner Erziehungsfähigkeit eingeschränkt und beeinträchtigt. Hauptbezugsperson des mj. Benjamin ist seine Mutter. Besuche beim Vater verbindet der Minderjährige aber mit Ängsten vor dem Verlust der Mutter. [...] Der Minderjährige spricht sich gegen Kontakte zum Vater aus, aber bei einem behutsam gelenkten Zusammentreffen mit dem Vater könnte er diese Vorbehalte wohl aufgeben. Der Minderjährige benötigt die Unterstützung oder Akzeptanz der Mutter um auf den Vater zugehen zu können. [...]". Die Ablehnung des Besuchercafés, Termine durchzuführen, könne nicht der Mutter zum Vorwurf gemacht werden. Das Außerstreitverfahren sehe einen Kostenersatz nicht vor. Das für ein erfolgreiches Besuchsrecht erforderliches Verhalten der Elternteile könne nicht mit Beschluss aufgetragen werden (ON 222 des Pflschaftsaktes). Dem dagegen erhobenen Rekurs des Vaters wurde nicht Folge gegeben (ON 299 des Pflschaftsaktes).

In seiner Stellungnahme vom 7.9.2010 führte das Jugendamt der BH Wien-Umgebung aus, dass es bis dato entgegen den Empfehlungen der SV Dr. Göttling keine Besuchskontakte des Minderjährigen mit dem Vater gegeben habe. Auf Wunsch der Mutter sei der Erstkontakt mit dem Wr. Familienbund erst für Anfang September vereinbart und mittlerweile auf Mitte September verschoben worden. Zur Sicherung des Kindeswohls zähle auch das Recht des Kindes auf Besuchskontakte zum getrennt lebenden Elternteil. Der Elternteil, bei dem sich das Kind in Pflege und Erziehung befinde, habe die Aufgabe, dieses Recht des Kindes zu wahren. Jede langfristige Störung von Besuchskontakten erhöhe die Gefahr einer nachhaltigen Entfremdung des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil und verhindere die Chance, eine tragfähige Beziehung zu diesem aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf die Ängste der Mutter, die sich auf das Kind übertragen würden, empfahl das Jugendamt, Besuchskontakte im geschützten und begleitenden Rahmen eines Besuchercafés durchzuführen. Der Konflikt der Eltern solle dabei außer Acht gelassen und von den Eltern gesondert bearbeitet werden, um das Kindeswohl nicht zu gefährden. Die gegenseitige Missachtung der Eltern solle im Interesse des Kindes zurückstehen. Die Ängste der Mutter vor Konflikten mit dem Vater seien in Anbetracht der Aussagen des Vaters über die Mutter zwar nachvollziehbar, der Aggressionspegel des Vaters gegen die Mutter sei jedoch auf Grund der Annahme, dass die Mutter ihm seinen Sohn vorenthält, gegeben (ON 226 des Pflschaftsaktes).

In einem E-Mail an den Vater vom 21.9.2010, das auch dem Pflegschaftsgericht übermittelt wurde, teilte der Wr. Familienbund mit, dass sich die Mutter beim Erstkontakt am 16.9.2010 mit der Besuchsbegleitung durch den Wr. Familienbund einverstanden erklärt habe. In einem nunmehr geführten Telefonat habe diese jedoch erklärt, auf Grund einer Aufforderung durch das Pflegschaftsgericht, sich über die Organisation der Besuchsbegleitung zu äußern, bis zur Fällung eines diesbezüglichen Beschlusses mit dem Beginn der Besuchsbegleitung noch abwarten zu wollen. Wochenendtermine seien für die Mutter nach deren Angaben verkehrstechnisch schwierig (ON 227 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schreiben vom 20.9.2010 sprach sich die Mutter ausdrücklich gegen die Durchsetzung des Besuchsrechtes beim Familienbund aus. Als Begründung führte sie an, dass sich Benjamin noch immer massiv gegen eine Anbahnung mit dessen Vater weigere und regelrecht Angstzustände habe, wenn sie ihn darauf hinweise, dass es seine Pflicht sei, zum Vater zu gehen. Das Hilfswerk Schwechat sei für sie aus Wienerherberg mit öffentlichen Verkehrsmitteln besser zu erreichen. Dessen Räume und Dr. [REDACTED] seien Benjamin auch nicht mehr unbekannt (ON 233 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 22.9.2010 lehnte der Vater die im Pflegschaftsverfahren zuständige Richterin zusammengefasst wegen Verfahrensverschleppung und Untätigkeit ab und erhob Rekurs gegen den Beschluss vom 24.8.2010 (ON 234 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 22.9.2010 beantragte der Vater im Pflegschaftsverfahren, der Mutter mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, die festgelegten Besuchstermine für 9.10.2010, 14.00 – 16.00 Uhr und 10.10.2010, 9.00 – 11.00 Uhr wahrzunehmen, den Minderjährigen auf diese vorzubereiten und zum Besuchercafe beim Wiener Familienbund zu bringen. Begründend führte er dazu aus, dass die Mutter gegenüber dem Wr. Familienbund die Unwahrheit gesagt habe und die Besuchsbegleitung neuerlich zu verhindern suche. Ihr Hinweis auf verkehrstechnische Probleme seien Schikane, die Mutter gefährde durch dieses Verhalten das Kindeswohl (ON 237 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AF).

Mit Beschluss vom 4.10.2010 erließ das Pflegschaftsgericht antragsgemäß eine einstweilige Verfügung jedoch mit der Maßgabe, dass der erste Termin am 9.10.2010 als Eingangsphase ohne den Vater zu gestalten sei, der zweite Termin am 10.10.2010 jedoch in seinem Beisein (ON 240 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AAAL).

Mit Schreiben vom 8.10.2010 sprach sich die Mutter gegen die Stellungnahme des Jugendwohlfahrtsträgers aus. Sobald sie das Einverständnis habe, sich ans Hilfswerk zu

wenden, werde sie dort Termine ausmachen. Eine Mediation könne vom Vater nicht gewollt sein, da er ständig Verfahren gegen sie anstrengt (ON 209 des Pflegschaftsaktes).

Zum Besuch am 10.10.2010 reiste der Vater nach Schwechat an. Die Mutter nahm den Termin mit Benjamin mit der Begründung nicht wahr, Benjamin habe Angst gehabt und nicht wollen.

In ihrer Rekursbeantwortung zu ON 234 des Pflegschaftsaktes warf die Mutter dem Vater massives Stalking durch Telefonanrufe vor. Auch im Kindergarten rufe er ständig an, frage dort nach einer neuen Beziehung von ihr und wann Benjamin hingebraucht und abgeholt werde. Er mache sie schlecht bei den Kindergärtnerinnen, Ärzten, Freunden und Familie. Am 22.2.2010 habe er versucht, Benjamin vom Kindergarten abzuholen und habe dort gesagt, dass sie kein Sorgerecht hätte. Benjamin sei durch den Vater so oft enttäuscht worden und sei durch seine Attacken gegen sie völlig verschreckt. Er habe sie öffentlich beleidigt. Sie werde ihrem Kind nie den Kontakt zum Vater verwehren. Sie werde aber Benjamin beschützen und nicht zwingen, zu seinem Vater zugehen. Sie werde darauf hinarbeiten, dass Benjamin dies selbst entscheidet. Sie fühle sich bedroht, da es immer wieder zu massiven verbalen und körperlichen Übergriffen des Klägers gegen sie komme. Wenn der Kläger Vater sein wolle, solle er das Kind auf ihn zugehen lassen und etwas Geduld haben. Mit dieser bedrohlichen Verhaltensweise durch den Vater werde das Kind niemals bereit sein, seine Vorbehalte gegen ihn abzubauen. Sie habe 4 Jahre lang um eine Mediation gekämpft (!), der Kläger sei aber nicht dazu bereit gewesen (ON 242 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 18.10.2010 beantragte der Vater im Pflegschaftsverfahren, über die Mutter eine Beugestrafe zu verhängen. Sie habe gegenüber dem Wr. Familienbund am Vormittag des 10.10.2010 den Termin vom selben Tag mit der Begründung abgesagt, Benjamin habe ins Bett genässt und wolle nicht kommen. Seine Anreise von Vorarlberg nach Wien sei damit frustriert gewesen. Weiters stellte er den Antrag, der Mutter mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, den Wr. Familienbund zur Vereinbarung eines kurzfristigen Besuchstermines zu kontaktieren (ON 242a des Pflegschaftsaktes, Beil. /AG). Dem Antrag wurde mit Beschluss vom 3.12.2010 stattgegeben und über die Mutter eine Beugestrafe von € 300,00 verhängt, die vom Rekursgericht bestätigt wurde (ON 269, 366 des Pflegschaftsaktes, siehe weiter unten).

Mit Schriftsatz vom 27.10.2010 / 29.10.2010 wiederholte der Vater seine bisherigen

Vorwürfe gegen die Mutter und beantragte, ihr mit einstweiliger Verfügung die Vornahme einer Therapie und auch den Eintritt in eine Mediation gemeinsam mit ihm aufzutragen (ON 244 des Pflegschaftsaktes). Die Mutter habe das Besuchsrecht zu Benjamin nunmehr seit Juli 2009 blockiert.

In seinem Bericht an das Pflegschaftsgericht vom 2.11.2010 bestätigte der Wr. Familienbund den guten Kontakt zum Kind am 9.10.2010 während der Eingangsphase. Benjamin sei aber auf die Ankündigung eines gemeinsamen Treffens mit dem Papa am Folgetag versteinert und verfallen und habe sich ganz in sich zurück gezogen. Die Mutter habe den Termin in einem Telefonat am 10.10.2010 abgesagt, weil sich Benjamin geweigert habe, in das Auto einzusteigen. Den Vorschlag der Besuchsbegleiterin mit ihm alleine ohne Vater zu spielen, habe er am Telefon abgelehnt (ON 247 des Pflegschaftsaktes, Beil ./3).

Mit Schriftsatz vom 11.11.2010 wies der Vater darauf hin, dass die Mutter den Besuchskontakt seit 17 Monaten verhindere (ON 252 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 16.11.2010 sprach sich der Vater gegen ihm zugetragene, angeblich vom Pflegschaftsgericht geplante weitere Erhebungen unter Hinweis auf das Gutachten Dr. Göttling aus, warf der Mutter kindeswohlgefährliches Verhalten vor und beantragte unter anderem, dem Wr. Familienbund aufzutragen, der Mutter konkrete Besuchstermine vorzugeben (ON 255 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schreiben vom 18.11.2010 beantragte die Mutter die Aussetzung des Besuchsrechtes mit der Begründung, Benjamin habe sich wiederholt gegen Besuche ausgesprochen. Sie habe Benjamin nie bewusst gegen den Vater beeinflusst, sie sehe es aber als absolute Katastrophe, gegen das Kindeswohl zu handeln, indem man Benjamin zu zwingen versuche, auf seinen Vater zu treffen. Sein Vater wolle offensichtlich seinem Kind schaden, da er ihm nicht einmal eine Ruhe vergönnt und ihn ständig zu diversen Einrichtungen schleppen lässt (ON 256 des Pflegschaftsaktes).

Am 24.11.2010 gab der Wr. Familienbund dem Pflegschaftsgericht bekannt, dass die Mutter für den Familienbund telefonisch nicht erreichbar sei (ON 257 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 25.11.2010 beantragte der Vater im Pflegschaftsverfahren, der Mutter mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, den Besuchstermin am 4.12.2010, 9.00 – 11.00 Uhr und allenfalls einen Ausweichtermin am 8.12.2010, 9.00 – 11.00 Uhr im Besu-

chercafe pünktlich wahrzunehmen. Weiters beantragte er, der Mutter aufzutragen, die Kontakte von Benjamin zum Vater zu unterstützen und ihn entsprechend dazu zu motivieren, es auch zu unterlassen, eigene Vorbehalte gegen Vater auf Benjamin zu projizieren und sich einer Therapie zu unterziehen, um ihre Vorbehalte gegenüber dem Vater abzubauen (ON 258 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AH).

Mit Beschluss vom 26.11.2010 erließ das Pflegschaftsgericht antragsgemäß eine einstweilige Verfügung betreffend den Besuchstermin am 4.12.2010, Ersatztermin 8.12.2010 und führte dazu aus, dass die Mutter auf Terminvergaben bisher eher ablehnend reagiert habe und zuletzt für den Wr. Familienbund nicht erreichbar gewesen sei. Die Mutter sei verpflichtet, den Minderjährigen auf den Besuch entsprechend vorzubereiten, auf ihn auch entsprechend einzuwirken, dass der Besuch stattfinden kann, ihn zum Besuchercafe zu bringen und für den Fall der Verhinderung den Ersatztermin wahrzunehmen (ON 262 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AAAM).

Dieser Beschluss erreichte die Mutter zunächst nicht, da sie an der dem Pflegschaftsgericht und der Jugendwohlfahrt bekannt gegebenen Adresse [REDACTED] tatsächlich nicht wohnte. Es handelte sich vielmehr um das Haus ihres Vaters, das sie in unregelmäßigen Abständen aufsuchte, um die dort für sie zugestellte Post abzuholen. Auch eine aktuelle Telefonnummer war weder dem Pflegschaftsgericht noch der Jugendwohlfahrt bekannt.

Mit Schreiben vom 22.11.2010 sprach sich die Beklagte aus „absolut finanziellen Gründen“ gegen „diese wirklich tolle Maßnahme des Beschlusses vom 10.11.2010“, womit sie die Bestellung eines Kinderbeistandes meinte, aus (ON 263 des Pflegschaftsaktes).

In seiner Stellungnahme vom 25.11.2010 gab das Jugendamt der BH Wien-Umgebung dem Pflegschaftsgericht bekannt, dass es trotz der einstweiligen Verfügung am 10.10.2010 keinen Besuchskontakt zwischen Vater und Kind gegeben habe. Die Betreuungssituation bei der Mutter wurde als grundsätzlich positiv erhoben. Die Mutter habe betont, dass sie froh wäre, wenn die Besuche klappen würden und Benjamin den Vater sehen möchte. Benjamin weigere sich aber nach wie vor, für Besuche durch den Vater ins Auto zu steigen. Das Jugendamt regte eine Kontaktaufnahme über das Besuchercafe im Anschluss an eine Eingangsphase mit ausreichend psychologisch-therapeutischer Begleitung dringend an (ON 267 des Pflegschaftsaktes).

Am 2.12.2010 ersuchte der Kinderbeistand um eine Telefonnummer der Beklagten,

da eine schriftliche Kontaktaufnahme nicht gelungen sei (ON 265 des Pflegschaftsaktes).

Mit Beschluss vom 3.12.2010 wies das Pflegschaftsgericht die offenen Besuchsrechtsanträge des Vaters ab und verhängte über die Mutter eine Ordnungsstrafe von € 300,00 für die Missachtung des Beschlusses vom 18.12.2009 iZm der einstweiligen Verfügung vom 4.10.2010 betreffend den Besuchstag 9.10.2010. Weitere Entscheidungen behielt sich das Gericht vor. Das Pflegschaftsgericht ging in seiner Begründung davon aus, dass die Kindesmutter nicht das Ihre dazu beigetragen hat, den Minderjährigen zum Besuchercafe zu bringen und ihn damit bei der Kontaktaufnahme mit dem Vater zu unterstützen. Eine massive schwerwiegende Gefährdung des Kindes, die einem Kontakt entgegenstehen würde, habe nicht festgestellt werden können. Ein Mediationsverfahren der Eltern, das ein Verfahren auf freiwilliger Basis sei, könne vom Pflegschaftsgericht nicht aufgetragen werden (ON 269 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AAAN). Dem dagegen erhobenen Rekurs der Mutter gab das Rekursgericht nicht Folge (ON 366 des Pflegschaftsaktes). Dem gegen diesen Beschluss erhobenen Rekurs des Vaters (ON 289a des Pflegschaftsaktes) gab das Rekursgericht dahin Folge, dass der Mutter aufgetragen wurde, auf eine positive Einstellung des Kindes zu den Besuchskontakten hinzuwirken und Besuchstermine nicht ohne tatsächliche Verhinderung abzusagen (ON 420 des Pflegschaftsaktes, siehe weiter unten).

Mit Schreiben vom 30.11.2010 (eingelangt am 6.12.2010) sprach sich die Mutter unter Wiederholung des bisher vorgebrachten gegen die Anträge vom 27.10.2010 und 29.10.2010 aus (ON 271 des Pflegschaftsaktes).

Zum Besuch am 4.12.2010 reiste der Vater von Vorarlberg nach Schwechat an. Die Mutter hielt diesen Termin nicht ein, da sie sich gemeinsam mit Benjamin auf Urlaub in Dubai aufhielt. Von ihrer Abwesenheit verständigte sie den Vater und das Pflegschaftsgericht nicht.

Mit Schriftsatz vom 6.12.2010 wies der Vater das Pflegschaftsgericht darauf hin, dass die Mutter den Kontakt zum Jugendwohlfahrtsträger und zum Kinderbeistand verhindern, indem sie keine Telefonnummer bekannt gebe und sich auch auf Schreiben nicht bei diesen melde (ON 272 des Pflegschaftsaktes).

Mit E-Mail vom 6.12.2010 ersuchte der Kinderbeistand das Pflegschaftsgericht, ihm bei der Kontaktaufnahme mit der Mutter zu helfen, da diese telefonisch nicht erreichbar sei und sich auch auf Schreiben nicht melde (ON 273 des Pflegschaftsaktes).

In einem Schreiben an das Pflęgschaftsgericht vom 6.12.2010 sprach sich der Vater gegen die Aussetzung des Besuchsrechtes aus, stellte zum wiederholten Mal den Ablauf der Ereignisse aus seiner Sicht dar und wies neuerlich auf Lügen und Denunziationen der Beklagten ihn betreffend hin. Er sei nunmehr bereits zweimal umsonst von Vorarlberg zu Besuchsterminen angereist (ON 275 des Pflęgschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 10.12.2010 beantragte der Vater im Pflęgschaftsverfahren, im Hinblick auf das „Katz- und Mausspiel“ der Mutter und deren wiederholten Rechtsbrüche den Antrag auf Aussetzung des Besuchsrechtes abzuweisen. Sämtliche Vorwürfe der Mutter, so z.B. des Stalkings, des Telefonterrors etc. seien unbegründet und würden Lügen darstellen (ON 276 des Pflęgschaftsaktes).

Mit Schriftsatz ebenfalls vom 10.12.2010 beantragte der Vater im Pflęgschaftsverfahren, der Mutter im Hinblick auf die von ihr nicht eingehaltenen Besuchstermine mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, den am 15.1.2011, 9.00 Uhr im Besuchercafe des Wr. Familienbundes stattfindenden Besuchstermin allenfalls einen Ausweichtermin am 29.1.2011 wahrzunehmen und dort mit Benjamin pünktlich zu erscheinen (ON 277 des Pflęgschaftaktes, Beil ./A).

In seiner Stellungnahme an das Pflęgschaftsgericht vom 10.12.2010 führte der Jugendwohlfahrtsträger der BH Wien-Umgebung aus, dass die Besuchsrechtsproblematik nach wie vor bestehe und die Mutter die Termine beim Wr. Familienbund nicht wahrnehme. Der Vater sehe die Verweigerung der Besuchskontakte als persönlichen Krieg der Mutter gegen ihn, die Mutter sei der Ansicht, ihr Kind vor dem Vater schützen zu müssen. Wörtlich: „[...] Zu dieser Ansicht gelangt die Mutter auf Grund ihrer subjektiven Einschätzung des Vaters, der sich ihr gegenüber aggressiv und abwertend verhält. In dieser Wahrnehmung fürchtet sie, dass der Vater sich auch dem Kind gegenüber so verhalten könnte und überträgt das auf ihr Kind. Dem zu Folge empfindet das Kind, dass die Mutter es vor dem Vater schützen muss. Die Situation im August v.J., bei der die Mutter und der Vater vor den Augen und Ohren des Kindes öffentlich in einen massiven Konflikt geraten sind in dessen Folge die Polizei vor Ort gerufen wurde, war mit Sicherheit traumatisierend für ihm. Er hat die Aggression des Vaters gesehen und gehört und ebenso die Angst der Mutter. Für ihn war in dieser Situation der Vater der schuldige Teil. Es ist dem Kind seinem Alter entsprechend noch nicht möglich, hier zu differenzieren und Auslöser zu analysieren, sich als ein an der Situation Unbeteiligter zu sehen oder gar die Liebe des Vater zu ihm als

Auslöser zu erkennen. Verabsäumt wurde in der Folge, dem Kind therapeutisch wieder zu seinem Vertrauen zum Vater zurück zu helfen. [...] Es wird ihm [Benjamin] nicht möglich sein, unbelastet in die Besuchskontakte zum Vater zu treten, wenn die Mutter ihre Sichtweise vom Vater nicht ändern kann. Eine therapeutische Begleitung wäre für Mutter und Sohn ratsam, scheitert jedoch an den zeitlichen und finanziellen Ressourcen. Eine Therapie bzw. Familienintensivbetreuung wäre zwar seitens der Jugendabteilung anzubieten, das stellt für die Mutter jedoch einen zusätzlichen terminlichen Stressfaktor dar.“ Weiters wurde eine psychologische Betreuung trotz der für die Mutter daraus resultierenden Mehrbelastung dringend unter Hinweis darauf angeraten, dass die Vaterbeziehung gerade für einen Sohn einen wesentlichen Anteil in der emotionalen und sozialen Entwicklung darstellt und eine fehlende oder negativ besetzte Vaterfigur dauerhafte Auswirkungen auf seine spätere Bindungsfähigkeit haben können (ON 278 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AY).

Mit Note vom 28.12.2010 gab das Pflegschaftsgericht dem Kinderbeistand bekannt, dass die Mutter über eine Nebenwohnsitz in [REDACTED] verfüge und sich möglicherweise dort aufhalte (ON 285 des Pflegschaftsaktes).

Mit Beschluss vom 28.12.2010 erließ das Pflegschaftsgericht antragsgemäß eine einstweilige Verfügung betreffend den Besuchstermin am 15.1.2011, Ersatztermin 29.1.2011 (ON 287 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AAAO). Den dagegen erhobenen Rekurs der Mutter wies das Rekursgericht zurück (ON 366 des Pflegschaftsaktes)..

Zum Besuch am 15.1.2011 reiste der Vater von Vorarlberg nach Schwechat an. Die Mutter hielt diesen Termin ohne Begründung und ohne Verständigung des Vaters oder des Pflegschaftsgerichtes nicht ein.

Mit Schriftsatz vom 7.2.2011 beantragte der Vater im Pflegschaftsverfahren, der Mutter mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, den Besuchstermin am 26.2.2011 und allenfalls einen Ausweichtermin am 12.3.2011 im Besuchercafé wahrzunehmen (ON 296 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AJ).

Mit Beschluss vom 11.2.2011 erließ das Pflegschaftsgericht antragsgemäß eine einstweilige Verfügung betreffend den Besuchstermin am 26.2.2011, Ersatztermin 12.3.2011 (ON 298 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AAP).

Mit Schriftsatz vom 22.2.2011 beantragte der Vater im Pflegschaftsverfahren, über die Mutter eine Beugestrafe zu verhängen. Sie habe die Besuchstermine vom 3.12.2010 und 15.1.2011 und auch den Ersatztermin vom 29.1.2011 ohne vorherige Verständigung

nicht eingehalten. Es habe lediglich Frau [REDACTED] dem Wr. Familienbund ausgerichtet, dass die Beklagte bis Ende Jänner im Ausland sei (ON 301 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AK).

Zum Besuch am 26.2.2011 reiste der Vater von Vorarlberg nach Schwechat an. Die Mutter hielt diesen Termin ohne Begründung und ohne Verständigung des Vaters oder des Pflegschaftsgerichtes nicht ein.

Mit Schriftsatz vom 28.2.2011 beantragte der Vater im Pflegschaftsverfahren, über die Mutter eine Beugestrafe zu verhängen. Sie habe den Besuchstermin vom 26.2.2012 ohne vorherige Verständigung nicht eingehalten (ON 303 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AL).

Mit „Rekurs und Antrag“ vom 28.2.2011 sprach sich die Mutter gegen die erlassene einstweilige Verfügung vom 11.2.2011 aus und beantragte neuerlich die Aussetzung des Besuchsrechtes wegen Gefährdung des Kindes. Sie werde Benjamin nicht mehr dazu zwingen, da sie noch immer unter den furchtbaren Vorfällen insbesondere des letzten von August 2009 (!) leiden würden (ON 304 des Pflegschaftsaktes).

Ebenso erhob sie am 28.2.2011 Rekurs gegen den Beschluss vom 3.12.2010, mit dem über sie eine Beugestrafe verhängt wurde (ON 305 des Pflegschaftsaktes).

Mit einem weiteren Rekurs vom 28.2.2011 sprach sie sich aus Vorsicht, einen vergessen zu haben, „gegen alle Beschlüsse seit Dezember“ aus. Sie wies auf Probleme hin, die EV vom Dezember bei der Post zu beheben. Sie verstehe nicht, warum man ein Kind zwingt, auf seinen Vater zu treffen, wenn dieser sich nicht benehmen könne. Jeder, der diese Besuchskontakte miterlebt habe und auch den Vorfall im August, könne das Gesetz nicht verstehen. Auch die Beugestrafen können die Liebe zu ihrem Kind nicht erschüttern (ON 306 des Pflegschaftsaktes).

Mit einem weiteren Rekurs vom 28.2.2011 sprach sie sich gegen den Beschluss vom 28.12.2010 und gegen eine vom Vater beantragte mündliche Verhandlung aus. Die ganze Sache sei ein gemeines Spiel, sie und Benjamin in den finanziellen Ruin zu treiben. Der Vater zahle keine Alimente und Benjamin wisse natürlich genau, dass sein Vater daran schuld ist, dass er in ferner Zukunft nicht auf eine erstklassige und fundierte Ausbildung in einer Privatschule hoffen darf (ON 307 des Pflegschaftsaktes). Dem Rekurs wurde vom LG Korneuburg nicht Folge gegeben. Als wesentlich ist aus der Rekursentscheidung zu zitieren: „[...] Die Versuche des Vaters, doch einen Kontakt zu seinem Kind herzustellen, kann nicht bloß als Möglichkeit gesehen werden, Kind und Mutter fertigmachen zu wollen. Allein die Tatsache, dass die Mutter dies dahinter vermutet, ist das eigentliche Pro-

blem, warum im gegenständlichen Fall dieses Besuchsrecht nicht zustande kommt. Den Vorbehalten gegenüber dem Vater wurde seitens des Erstgerichtes sehr wohl dadurch Rechnung getragen, dass lediglich ein begleitetes Besuchsrecht eingeräumt wurde. [...] Die Mutter wurde bereits nachdrücklich auf ihre Verpflichtung als Obsorgeberechtigte hingewiesen, dass sie Kontakte des Vaters zum Kind zu unterstützen und dieses entsprechend zu motivieren hat. [...] Sie ist daher diejenige, die dem Kind mit ihrer Haltung Schaden zufügt und ihrer Pflicht zur entsprechenden Unterstützung des Kindes für die Herstellung eines Kontaktes zu seinem Vater im Rahmen der eingeräumten Besuchsrechtsanbahnung nicht nachgekommen ist“ (ON 366 des Pflegschaftsaktes).

Mit einem weiteren Rekurs vom 28.2.2011 sprach sich die Mutter wegen Ortsabwesenheit neuerlich gegen den Beschluss vom 28.12.2010 aus und legte dazu eine Abwesenheitsmeldung bei der Post vor (ON 308 des Pflegschaftsaktes).

Mit einem weiteren Rekurs vom 28.2.2011 sprach sie sich gegen den Beschluss vom 3.12.2010 aus. Den Besuchstermin am 9.10.2010 habe sie nicht wahrgenommen, weil Benjamin vor Angst in die Hose gemacht habe. Benjamin sei ein intelligentes Kind und wisse sehr wohl, wie sein Vater sei. Zu oft habe er von seinem Vater hören müssen, dass seine Mutter ein Teufel, Satan, Hure usw. sei. Außerdem sei dieser Vorfall, der sehr oft und immer wieder erwähnt wurde, für Benjamin ein Horrorszenario gewesen. Sein eigener Vater habe ihn dabei beschimpft und versucht mit Zwang durch Festhalten und Anschreien sein Besuchsrecht durchzusetzen. Er habe auch gesehen, dass sein Vater seine Mutter und seine Lieblingstante massiv attackiert und nicht mehr fortgelassen hat. Benjamin habe dies Dritten gegenüber als Rettung durch die Polizei bezeichnet. Sie habe ihr Auto aus finanziellen Gründen verkauft, es sei ihr nicht möglich und zumutbar, von [REDACTED] nach Wien zum Familienbund zu fahren (ON 309 des Pflegschaftsaktes). Der Rekurs wurde mangels Beschwer zurückgewiesen (ON 366 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 3.3.2011 beantragte der Vater unter neuerlicher Schilderung des Sachverhaltes, Psyche und Charakter der Mutter zu explorieren und ihm die Obsorge für Benjamin zu übertragen (ON 310 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 17.3.2011 beantragte der Vater im Pflegschaftsverfahren, der Mutter mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, die Besuchstermine am 16.4.2011 und 23.4.2011 und allenfalls einen Ausweichtermin am 30.4.2011 im Besuchercafé wahrzunehmen (ON 317 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AM).

Mit Rekurs vom 16.3.2011 wandte sich die Mutter gegen den Beschluss vom 25.2.2011, der ihr wegen Ortsabwesenheit nicht wirksam zugestellt worden sei. Das Gutachten Dr. Göttling sei falsch und durch vom Vater gefälschte Schriftstücke manipuliert. Der Rekurs wurde vom Pflschaftsgericht zurückgewiesen, aber als Äußerung behandelt (ON 319, 323 des Pflschaftsaktes).

Mit Beschluss vom 25.3.2011 erließ das Pflschaftsgericht antragsgemäß eine einstweilige Verfügung betreffend den Besuchstermin am 16.4.2011 und 23.4.2011, Ersatztermin 30.4.2011 (ON 324 des Pflschaftsaktes, Beil ./AAAQ).

Mit Schriftsatz vom 1.4.2011 beantragte der Vater, zur Durchsetzung seines Besuchsrechtes über die Mutter eine angemessene Beugehaft zu verhängen, er sei bereit, das Kind zwischenzeitig in seine Obhut zu nehmen. Weiters beantragte er die Bestellung eines Saumsalkurators, der ihm das Kind bei den zukünftigen Besuchsterminen übergeben müsse. Weiters kündigte er die Einbringung einer Strafanzeige gegen die Mutter wegen Quälens oder Vernachlässigen des Kindes durch das grob rechtswidrige Fernhalten des Kindes von seinem Vater an. Schließlich beantragte er, die Mutter zu Gericht zu laden, um ihr die Konsequenzen ihres Tuns vor Augen zu halten (ON 328 des Pflschaftsaktes).

Mit Schreiben vom 4.4.2011 berichtete die Mutter davon, dass der Vater ihr und ihrem Kind vor dem Kindergarten abermals aufgelaert habe. Sie seien in das Haus ihres Vaters geflüchtet und hätten sich dort stundenlang eingeschlossen. Der Vater habe das Grundstück und davor parkende Autos fotografiert und versucht, sich Zutritt zum Haus zu verschaffen. Nachbarn hätten die Polizei gerufen, die den Vater schließlich auf dem Grundstück gestellt hätten. Sie hätten Angst, der Vater sei unberechenbar. Weiters stellte sie unter anderem den Antrag, dem Vater eine Annäherung unter 500 Meter an sie und Benjamin zu verbieten (ON 330 des Pflschaftsaktes).

Tatsächlich hatte der Vater vor dem Kindergarten auf die Mutter und das gemeinsame Kind gewartet, in der Hoffnung, das Kind zu sehen. Er beabsichtigte auch die Angaben der Mutter vor dem Pflschaftsgericht zu ihren finanziellen Verhältnissen und dem Besitz eines PKW zu überprüfen. Als die Mutter den Vater sah, hielt sie gar nicht erst an, sondern fuhr mit Benjamin zum Haus ihres Vaters nach [REDACTED]. Der Kläger fuhr nach und machte vor dem Haus Fotos von den dort abgestellten Fahrzeugen. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Vater versuchte, sich widerrechtlich Zutritt zum Haus zu ver-

schaffen. Der Vater (und nicht eine Nachbar) rief die Polizei, um sie zu einer Beweisaufnahme betreffend die Fahrzeuge zu veranlassen. Der Vater wurde von den Polizeibeamten weder vor dem Haus gestellt, noch verhaftet oder auf die Polizeiinspektion „mitgenommen“.

Mit Schreiben vom 6.4.2011 beantragte der Vater, der Mutter die Weisung zu erteilen, ihren Informationspflichten ihm gegenüber nachzukommen und sich einmal im Monat beim Jugendwohlfahrtsträger einzufinden, damit sich dieser stellvertretend einen Eindruck über die Lebensverhältnisse und die Entwicklung des Kindes verschaffen könne (ON 331).

Mit Schreiben vom 5.4.2011 teilte der Vater dem Pflegschaftsgericht mit, er sei am 4.4.2011 nur deshalb beim Kindergarten gewesen, um seinen Sohn zu sehen. Er sei der Mutter nach gefahren, um im Hinblick auf die der Mutter bewilligte Verfahrenshilfe eine fotografische Beweissicherung über ihre Vermögensverhältnisse zu machen. Auch habe er mit den Mitarbeiterinnen des Kindergartens zu Beweis Zwecken gesprochen (ON 332 des Pflegschaftsaktes).

Mit Beschluss vom 14.4.2011 verhängte das Pflegschaftsgericht über die Mutter eine Ordnungsstrafe von € 300,00 wegen Nichteinhaltung des Besuchstages am 4.12.2010, eine Ordnungsstrafe von € 400,00 wegen Nichteinhaltung des Besuchstages am 15.1.2011 und eine Ordnungsstrafe von € 500,00 wegen Nichteinhaltung des Besuchstages vom 26.2.2011 (ON 340 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AAAR).

Mit Rekurs vom 14.4.2011 sprach sich die Mutter gegen die Bestellung eines Gutachters, insbesondere der SV Dr. Göttling aus. Im Übrigen wiederholte sie die bisherigen Vorwürfe gegen den Vater, der gegen sie psychische Gewalt ausübe. Neuerlich wies sie auf Handgreiflichkeiten im Sommer 2009 sowie auf das Auflauern des Vaters am 4.4.2011 und dessen Stellen durch die Polizei hin (ON 341 des Pflegschaftsaktes).

Weiters erhob sie am 14.4.2011 Rekurs gegen den Beschluss vom 25.3.2011. Auf Grund der Psychospielchen des Vaters, durch die Benjamin durcheinandergebracht worden sei, sei es ihnen nicht möglich, die Termine wahrzunehmen. Neuerlich wiederholte sie das Auflauern des Vaters und dessen Stellen durch die Polizei (ON 342 des Pflegschaftsaktes).

Zum Besuch am 16.4.2011 reiste der Vater von Vorarlberg nach Schwechat an. Die Mutter hielt diesen Termin ohne Begründung und ohne Verständigung des Vaters oder des Pflegschaftsgerichtes nicht ein.

Mit Rekurs vom 26.4.2011 wendete sich die Mutter gegen den Beschluss vom 14.4.2011. Sie wies neuerlich auf die von ihr dem Jugendamt gemeldete längere Ortsabwesenheit im Dezember 2010 hin, sie erwähnte neuerlich den katastrophalen Vorfall im Frühjahr 2009/2010 (?) und und führte neuerlich aus, dass sie Benjamin nicht gegen den Vater beeinflusst habe, aber ihn auch nicht zwingen werde (ON 354 des Pflegschaftsaktes). Dem Rekurs wurde vom Rekursgericht dahin Folge gegeben, dass der Mutter aufgetragen wurde, das vom Erstgericht dem Vater eingeräumte begleitete Besuchsrecht im Besuchercafe durch Vereinbarung monatlicher Termine mit dem Wr. Familienbund sowie deren Einhaltung zu ermöglichen. Der Antrag auf Verhängung von Beugestrafen betreffend die Termine vom 4.12.2010, 15.1.2011 und 26.2.2011 wurden abgewiesen (ON 420 des Pflegschaftsaktes).

Mit Einspruch vom 26.4.2011 sprach sich die Mutter gegen den Antrag auf Erteilung einer Weisung zur Information von Vater und Jugendamtes aus. Sie verwies auf falsche Behauptungen des Vaters, dass er Benjamin mit seiner Freundin aufziehen möchte, zumal diese seit November auf einer Singlebörse inseriere (ON 355 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 2.5.2011 beantragte der Kläger im Pflegschaftsverfahren, der Mutter mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, die Besuchstermine am 11.6.2011 und allenfalls einen Ausweichtermin am 25.6.2011 im Besuchercafé wahrzunehmen (Beil ./AN).

Mit Schriftsatz vom 2.5.2011 beantragte der Vater im Pflegschaftsverfahren über die Mutter die Beugehaft betreffend den Besuchstag im April 2011 zu verhängen (Beil ./AO). Der Antrag wurde mit Beschluss vom 16.8.2011 rechtskräftig abgewiesen (ON 407 des Pflegschaftsaktes).

Mit Beschluss vom 6.5.2011 wies das Pflegschaftsgericht den Antrag des Vaters, das Kind mittels Kurator bei der Mutter abzuholen und zu den Besuchsterminen zu bringen, mit der Begründung ab, derartige Zwangsmaßnahmen gegen das Kind sehe das Außerstreitgesetz nicht vor (ON 358 des Pflegschaftsaktes). Dem dagegen erhobenen Rekurs des Vaters gab das Rekursgericht nicht Folge (ON 375 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AZ).

In einer Mitteilung an das Pflegschaftsgericht vom 5.5.2011 führte die Mutter aus, dass Frau [REDACTED] Benjamin über die Konsequenzen für seine Mama aufgeklärt habe, wenn er sich nicht zum Familienbund bringen lasse, um seinen Vater zu treffen. Dies sei

ein Schock für ihn gewesen, er habe aber eingewilligt, um seine Mutter zu schützen. Sie habe ihm bisher noch nichts über ihre Schwierigkeiten mit seinem Vater gesagt. Weiters wies sie auf ihren Urlaub mit Benjamin im Juni in Mallorca hin. (ON 363 des Pflegschafts-aktes).

Mit Beschluss vom 17.5.2011 erließ das Pflegschaftsgericht antragsgemäß eine einstweilige Verfügung betreffend den Besuchstermin am 25.6.2011 (ON 367 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AAAS).

Mit Schreiben vom 16.5.2011 sprach sich die Mutter gegen eine Zwangsvorführung des Kindes und gegen Beugestrafen gegen sich aus (ON 370 des Pflegschaftsaktes).

Mit weiterem Schreiben vom 16.5.2011 ersuchte die Mutter um Schutz für ihr Kind, weil sie es selber nicht mehr schützen könne (ON 371 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 3.6.2011 beantragte der Vater im Pflegschaftsverfahren, der Mutter mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, den Besuchstermin am 2.7.2011 und allenfalls einen Ausweichtermin am 9.7.2011 im Besuchercafé wahrzunehmen (ON 379 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AP).

Mit Schreiben vom 20.6.2011 beantragte die Mutter wegen der für sie leichteren Anreise die Verlegung der Besuchskontakte von Räumlichkeiten des Wr. Familienbundes im 15. Bezirk in solche im 11. Bezirk (ON 391 des Pflegschaftsaktes).

Mit Beschluss vom 20.6.2011 erließ das Pflegschaftsgericht antragsgemäß eine einstweilige Verfügung betreffend den Besuchstermin am 2.7.2011, Ersatztermin 9.7.2011 (ON 389 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AAAT).

Beginnend mit Juni 2011 kam es zu begleiteten Besuchskontakten zwischen Vater und Sohn im Besuchercafé. Diese verliefen jedoch nicht komplikationsfrei, da Benjamin gegen seinen, sich dem Kind gegenüber sehr ruhig verhaltenden Vater beleidigend und ablehnend reagierte.

Mit Schriftsatz vom 14.7.2011 beantragte der Vater ein 14-tägiges, begleitetes Besuchsrecht. Weiters sprach er sich und unter Hinweis darauf, dass er ja die Besuchskontakte bezahle, gegen eine Verlegung der Besuchskontakte vom 15. Bezirk in den 11. Bezirk aus (ON 397 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AQ). Mit Beschluss vom 14.7.2011 wurde dem Antrag rechtskräftig stattgegeben (ON 407 des Pflegschaftsaktes).

Mit Beschluss vom 19.7.2011 bestimmte das Pflegschaftsgericht einen Besuchstermin am 6.8.2011, Ersatztermin 13.8.2011 (ON 400 des Pflegschaftsaktes, Beil ./AAAU).

Mit Schreiben vom 22.7.2011, in dem der Vater seine bisher gegen die Mutter erhobenen Vorwürfe insbesondere der Lüge und des schlechten Charakters wiederholte, beantragte er neuerlich ein 14-tägiges Besuchsrecht (ON 403 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schreiben vom 5.8.2011 sprach sich die Mutter im Hinblick auf die mit der Einschulung von Benjamin zu erwartenden Belastungen gegen eine Ausweitung des Besuchsrechtes aus, gegen welches sich ihr gegenüber auch der Kinderbeistand ausgesprochen habe. Benjamin habe sich bei den Besuchskontakten heftig gegen den Vater gewehrt und sei in keiner Weise auf ihn zugegangen. Der Vater finde keinen Zugang zu Benjamin und ihr komme vor, dass dieser an ihr mehr Interesse habe und lediglich mit ihr in Kontakt treten wolle, um mit ihr zu streiten. Der Vater habe streitsüchtige und krankhafte Ansichten, was sich aus der Vielzahl seiner gerichtlichen Eingaben ergebe. Man solle sich überlegen, seinen Geisteszustand nicht einmal explorieren zu lassen (ON 406 des Pflegschaftsaktes).

Mit Schriftsatz vom 16.8.2011 wies der Vater darauf hin, dass Benjamin ihn im Zuge der Besuchskontakte beschimpft hätte. Dies weise eindeutig darauf hin, dass die Mutter ihn bewusst gegen ihn aufhetze und auf eine Ablehnung des Vaters durch das Kind hinarbeite (ON 408 des Pflegschaftsaktes).

Beginnend mit Juni 2011 fanden an folgenden Tagen begleitete Besuchskontakte zwischen Vater und Sohn im Besuchercafe statt: 25.6.2011, 2.7.2011, 6.8.2011, 17.9.2011, 1.10.2011, 22.10.2011, 5.11.2011, 19.11.2011, 3.12.2011, 17.12.2011, 31.12.2011, 11.2.2012, 25.2.2012, 17.3.2012, 24.3.2012, 14.4.2012, 28.4.2012, 12.5.2012, 26.5.2012, 21.7.2012, 18.8.2012, 1.9.2012, 29.9.2012, 27.10.2012, 24.11.2012, 22.12.2012, 19.1.2013, 16.2.2013, 16.3.2013, 30.3.2013, 13.4.2013, 15.6.2013, 27.7.2013, 31.8.2013, 21.9.2013, 9.6.2012, 23.6.2012 und 4.8.2012. Die Kosten dafür wurden vom Kläger zur Gänze alleine beglichen.

Hätte der Kläger am 1.8.2010 beherrscher agiert wäre bei ebenfalls einfühlsamer Vorgangsweise der Mutter bei Vorbereitung der Besuchskontakte die Inanspruchnahme einer Besuchsbegleitung nicht erforderlich gewesen, die Kosten der Besuchsbegleitung ab Juni 2011 wären nicht entstanden.

Durch die lange Pause der Besuchskontakte wurde der Vater dem Kind immer mehr entfremdet, sodass dieses bei den ersten begleiteten Besuchen den Vater beschimpfte und Spielzeug zerstörte. Hätte die Mutter durch konstruktive Mitarbeit die

Besuche unter Besuchsbegleitung bereits im Herbst 2009 ermöglicht, wären die Kosten der Besuchsbegleitung ab Juni 2011 nicht entstanden.

Weitere Feststellungen aus dem Pflegschaftsakt erscheinen zur Beurteilung der gegenständlichen Schadenersatzansprüche nicht erforderlich.

Durch die Konflikte bei der Besuchsrechtsausübung und durch die ablehnende Haltung seines Sohnes ihm gegenüber kam es beim Kläger insbesondere im Zeitraum Herbst 2009 bis Herbst 2010 phasenweise zu krankheitswertigen psychischen Beeinträchtigungen, die psychische Beschwerden im Sinne von leichtgradigen seelischen Schmerzen zur Folge hatten. Es kam in diesem Zusammenhang auch zu Konzentrationsstörungen und Insuffizienzgefühlen. Die krankheitswertigen psychischen Störungen traten dabei im Ausmaß einer leichtgradigen depressiven Störung auf, die auch zu physischen Reaktionen (Psoriasis) führte. Vor Beginn des Besuchsrechtskonfliktes lagen hingegen keine Ursachen für den nunmehr festgestellten Eintritt der psychischen Störungen mit Krankheitswert während des Besuchsrechtskonfliktes.

Diese durch den Besuchsrechtskonflikt verursachten psychischen Störungen mit Krankheitswert verursachten beim Kläger seelische Schmerzen von leichtem Grad im Ausmaß von 120 Tagen (komprimiert bezogen auf den 24 Stunden Tag).

Auf Grund dieser psychischen Beeinträchtigungen führte der Kläger zu deren Bewältigung psychotherapeutischen Behandlungen bei dem Psychotherapeuten Bernhard Herburger im Ausmaß von insgesamt 21 Sitzungen durch, die aus medizinischer Sicht auch erforderlich waren. Für diese zahlte er € 1.445,00 an Honorar.

Zu diesen Feststellungen gelangt das Gericht auf Grund folgender Beweiswürdigung:

Die mangelnde Fähigkeit beider geschiedenen Ehegatten, miteinander konfliktfrei zu interagieren, ist durch den Pflegschaftsakt und die sich darin befindlichen, häufig von untergriffen und teilweisen beleidigenden Vorwürfen durchzogenen Schreiben an das Pflegschaftsgericht sowie durch die durchwegs als objektiv zu beurteilenden Stellungnahmen der Jugendwohlfahrtsträger eingehend dokumentiert. Da beide Streitteile dem Gericht durch ihr Prozessverhalten sowohl im gegenständlichen Verfahren als auch im Pflegschaftsverfahren sowie bei ihren Einvernahmen den Eindruck vermittelten, in den letzten Jahren durch ihre überaus starke, wechselseitige Abneigung in ihrer objektiven Wahrneh-

mung vom Verhalten des jeweils Anderen eingeschränkt gewesen zu sein, kann ihren Aussagen vor Gericht insgesamt nur bedingt Glauben geschenkt werden. Erkennbar nahmen die Eltern wechselseitig negative Aspekte der Vater-Kind-Beziehung bzw. der Mutter-Kind-Beziehung überhöht war, während positive Aspekte nur selten registriert wurden. So warfen sie sich im Pflegschaftsverfahren von Beginn an vor, nicht erziehungsfähig und an dem Wohl des Kindes nicht interessiert zu sein. Diese Einschätzung wurde von den beigezogenen Experten der Jugendwohlfahrt und der Kinderpsychologie nicht bestätigt und auch das Pflegschaftsgericht beurteilte die Erziehungsfähigkeit beider Eltern erstmals nach der Eskalation in Folge des gescheiterten Besuchs im August 2009 als eingeschränkt.

Zur Darlegung dieser Entwicklung und zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch war daher der Inhalt des Pflegschaftsaktes in weiten Teilen festzustellen, da die Angaben der beiden Parteien für eine Beurteilung des Sachverhaltes als nicht ausreichend objektiv zu qualifizieren sind.

Die kursiv gedruckten Feststellungen zum Gang des Pflegschaftsverfahrens ergeben sich aus dem verlesenen Akt und teilweise aus den vorgelegten Urkunden.

Dass der Kläger entgegen den Ausführungen der Mutter im Pflegschaftsverfahren immer ein ernsthaftes Interesse daran hatte, sein Kind regelmäßig zu sehen, ergibt sich schon aus den von ihm über Jahre gestellten Anträgen. Es kann doch nicht ernsthaft unterstellt werden, dass ein Mann, der kein Interesse an seinem leiblichen Kind hat, die Mühsal eines derartigen, über Jahre andauernden Gerichtsverfahrens und die damit verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwendungen auf sich nimmt. Wenn die Mutter in ihrem Schreiben vom 5.8.2011 (ON 408 des Pflegschaftsaktes) meint, dass ihr geschiedener Mann mehr Interesse an ihr habe als an seinem Sohn und lediglich mit ihr in Kontakt treten wolle, um mit ihr zu streiten, überbewertet sie wohl eindeutig ihre Person und den mit dem Kläger ausgetragenen Konflikt.

Aus dem gesamten Pflegschaftsakt und auch aus den übrigen Beweisergebnissen lässt sich kein Anhaltspunkt dafür finden, dass der Kläger zu irgendeiner Zeit beabsichtigt hätte, das Kind ohne die Zustimmung der obsorgeberechtigten Mutter nach Vorarlberg zu bringen. Eigene Wahrnehmungen hatte die Beklagte dazu nicht, die von ihr zu diesem Beweis als Zeugen geführten Mitarbeiterinnen des Kindergartens bestätigten ihre Behauptung nicht.

Insbesondere zu den weniger dokumentierten Besuchstermin in den ersten Jahren

können auf Grund der fehlenden Objektivität beider Eltern keine Feststellungen darüber getroffen werden, aus welchem Grund einzelne Besuche nicht stattfanden. Dass manche stattfanden, manche aber nicht, gaben die Eltern im Pflegschaftsverfahren übereinstimmend an, wenn sie auch den Grund für ein Scheitern immer beim jeweils Anderen sahen.

Die Feststellungen zum Besuch im Oktober 2006 stellen den kleinsten gemeinsamen Nenner der Aussagen der Parteien und der Zeugin [REDACTED] dazu dar. Weder die Beklagte, noch die Zeugin konnten nur ansatzweise nachvollziehbar darlegen, warum auf Grund des Verhaltens des Klägers die Polizei aufgesucht werden musste. Noch weniger gibt es Anhaltspunkte dafür, dass gar eine Flucht vor ihm auf die Polizeiinspektion erfolgte, wie von der Mutter dem Pflegschaftsgericht in einem Schreiben berichtet. Auch die darin erwähnte Gefahr einer groben Verletzung oder ein Festhalten des Klägers durch die Polizei ist den Beweisergebnissen, insbesondere der Aussage der Zeugin [REDACTED] vor dem erkennenden Gericht nicht zu entnehmen.

Dass das Verhalten des Vaters gegenüber der Mutter provokant und teilweise auch aggressiv war, ergibt sich nicht nur aus den Berichten der Jugendwohlfahrtsträger, sondern auch aus dem Protokoll des Pflegschaftsgerichtes vom 26.3.2007, der Auseinandersetzung im August 2009 und für den Zeitraum danach z.B dem Schreiben des Vaters vom 5.9.2009. Dass hier subjektiv bei einer um ihr Kind besorgten Mutter Ängste entstehen können, der Vater werde sich auch dem Kind gegenüber in ähnlich Weise verhalten, ist nicht auszuschließen und fand Eingang in etliche Schreiben der Mutter an das Pflegschaftsgericht und in die Berichte der Jugendwohlfahrt, auch wenn diese Ängste die Sicherheit des Kindes betreffend objektiv nicht begründet waren.

Der Umstand, dass es immer wieder längere Phasen, insbesondere im Zeitraum Februar 2007 bis Frühjahr 2009 gab, in denen es zu reibungslosen Besuchskontakten kam, lässt jedenfalls den Rückschluss zu, dass es den Eltern grundsätzlich möglich war, ihre wechselseitigen Abneigungen zum Wohl des Kindes zurückzustellen.

Das Scheitern des Besuches am 4.7.2009 ist unstrittig, die Parteien sehen aber jeweils eine andere Ursache für das Verhalten des Kindes. Für die vom Vater vorgenommene Beurteilung, die Mutter habe das Kind negativ beeinflusst, liegen keine Anhaltspunkte vor. Immerhin hatte das Besuchsrecht davor über etliche Monate – Ausnahmen betrafen vor allem die außerordentlichen Besuchstermine zu den Feiertagen – bereits recht gut funktioniert. Es ist nicht erkennbar, warum die Mutter dies hätte aufs Spiel setzen

sollen und bewusst in einen neuerlichen Streit mit dem Vater um das gemeinsame Kind hätte eintreten wollen. Grundsätzlich muss man selbst als Elternteil akzeptieren, dass Kinder auch im Alter von Benjamin eigene Wünsche, Vorlieben und Abneigungen entwickeln und diese auch durchzusetzen versuchen. Naheliegender als eine negative Einflussnahme der Mutter erscheint es dem Gericht daher, dass Benjamin an diesem Tag einfach den Kontakt mit dem Vater von sich aus nicht wollte und dies letztendlich durch Weinen und Klammern an der Mutter seinen Eltern mitzuteilen versuchte.

Aber auch für die von der Mutter in weiterer Folge getroffene Beurteilung, das Kind müsse auf Grund seiner Ängste vor den Besuchen des Vaters geschützt werden, liegen keine Anhaltspunkte vor. In einem auch durch Weinen artikulierten Unwillen eines knapp 4 Jahre alten Kindes kann grundsätzlich noch kein schutzheischendes Verhalten gesehen werden. Ein solches Verhalten kann man bei Kindern in unterschiedlichsten Lebenslagen regelmäßig sehen (etwa wenn Kinder auf einmal nicht mehr im Kindergarten bleiben wollen, aber auch umgekehrt wenn sie noch nicht von dort abgeholt werden wollen). Auch in diesem Zusammenhang erscheinen die von den Eltern im Pflegschaftsverfahren eingenommenen Positionen auf Grund des wechselseitigen Misstrauens ausschließlich subjektiv verzerrt und nicht tatsächlich begründet. Die Feststellungen der weiteren Verhaltensweisen der Eltern und wie diese vom Kind interpretiert wurden, ergeben sich aus dem Gesamtbild, dass die Eingaben der Eltern an das Pflegschaftsgericht, die Stellungnahmen der Jugendwohlfahrt und das Gutachten der Sachverständigen im Pflegschaftsverfahren zeichnen.

Die Feststellungen zum Vorfall am 1.8.2009 ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Zeugen [REDACTED] vor dem erkennenden Gericht, die die Aussage der Mutter vor Gericht, es sei zu einem Handgemenge gekommen, und ihre Schreiben an das Pflegschaftsgericht, der Vater sei extrem handgreiflich geworden und habe den einschreitenden Passanten attackiert, nicht bestätigten. Auch die Zeugin [REDACTED] bestätigte derartige Handlungen nicht und wurden solche auch nicht den einschreitenden Polizisten gemeldet.

Die Zeugin [REDACTED] schilderte dem erkennenden Gericht glaubwürdig ihre Erfahrungen bei der Betreuung der Familie. Ihre Aussage entspricht auch im Wesentlichen ihren schriftlichen Stellungnahmen an das Pflegschaftsgericht und kann mit dem Gutachten der Sachverständigen in Deckung gebracht werden. Ein Ratschlag des Jugendamtes an die Mutter, das Besuchsrecht vorerst auszusetzen, wie im Schreiben der Mutter vom 2.9.2009 behauptet, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin [REDACTED] nicht und würde auch mit ihren

Stellungnahmen an das Pflegschaftsgericht nicht zusammenpassen. Insbesondere in ihrer Stellungnahme vom 4.2.2010, ON 181 des Pflegschaftsaktes, führte Frau [REDACTED] ausdrücklich aus, der Mutter nie geraten zu haben, die Besuchskontakte auszusetzen. Die Beklagte sprach in ihrer Einvernahme durch das erkennende Gericht jedenfalls nur noch davon, Frau [REDACTED] habe sie gefragt, ob sie das Besuchsrecht aussetzen wolle; einen ausdrücklichen Ratschlag dazu schilderte sie nicht (S 5 in ON 23). Ähnliches trifft auf den von der Mutter behaupteten Vorschlag des Jugendamtes zu, Benjamin alle 4 Wochen alleine über die Durchführung des Besuchsrechtes entscheiden zu lassen. Dazu ist in dem Bericht vom 4.2.2010 ausdrücklich der Standpunkt des Jugendamtes erwähnt, dass die Entscheidung über Besuchskontakte auf Elternebene zu treffen seien und nicht über Befragung des Kindes. Darauf sei die Mutter hingewiesen worden.

Jedem Erwachsenen, der ein Kind über 4 Jahre groß zieht, muss bewusst sein, dass die Entscheidungsfähigkeit in diesem Alter über Fragen, die über den Anlassfall hinaus die zukünftige Entwicklung des Kindes betreffen, nur sehr eingeschränkt ist. Dazu bedarf es weder kinderpsychologischer Gutachten noch Stellungnahmen des Jugendamtes. Vor allem Kinder in diesem Alter haben regelmäßig Ängste aber auch bloße Abneigungen vor nicht alltäglichen Situationen wie zum Beispiel Arzt- oder erste Kindergartenbesuche (später Schulbesuche). Auch hier muss es einleuchten, dass es nicht ausreicht, dem Kind die freie Entscheidung zu lassen, um ihm diese Ängste oder Abneigungen zu nehmen. Dass dies bei der Beklagten als Mutter anders gewesen sein soll, ist nicht zu erwarten. Auch der Hinweis an ein 4 jähriges Kind, es werde von der Mutter in oder gar vor der Besuchssituation mit dem Vater geschützt werden, muss für jeden einsichtigen Menschen, der mit einem Kind über Jahre zusammenlebt, als kontraproduktiv erkennbar sein. Dem entsprechen auch die Einschätzungen des Jugendamtes und der Sachverständigen im Pflegschaftsverfahren. Dass der Mutter das Ausbleiben eines Meinungsumschwunges beim Kind durchaus willkommen war, liegt auf Grund ihres gesamten Verhaltens, aus dem sich ihre Abneigungen gegen den Vater ergeben, auf der Hand. Der Mutter wurden, wie dem Pflegschaftsakt an etlichen Stellen zu entnehmen ist, ihre aus dem Gesetz entspringenden Pflichten sowohl mit den im Besuchsrechtsverfahren ergangenen Entscheidungen durch das Pflegschaftsgericht als auch durch Vertreter der Jugendwohlfahrt mehrfach bekannt gegeben. Aus all dem lässt sich ableiten, dass die Mutter ab Herbst 2009 (nicht jedoch davor) bewusst das Besuchsrecht des Vaters vereiteln wollte.

Die von der Beklagten mit Beil ./1 vorgelegte Bestätigung der Sozialpädagogischen Betreuungs- und Beratungsstelle Schwechat (SOPS) vom 12.12.2011 darüber, dass die Beklagte und ihr Sohn ab dem 1.8.2009 bis November 2010 wegen Traumatisierung in psychologischer Betreuung war, ändert an dieser Einschätzung nichts. Einerseits bleibt die Beurteilung eines „Traumas“ den dazu ausgebildeten Ärzten vorbehalten, andererseits geht aus der Bestätigung nicht hervor, wie die Beurteilung als Trauma befundet und bei wem (Mutter oder Sohn) es überhaupt erkannt wurde. Dass sich Mutter und Kind in einer äußerst schwierigen psychischen Lage befanden und deswegen Hilfe des Vereins SOPS in Anspruch nahmen, ist auf Grund der getroffenen Feststellungen nicht überraschend. Ebenso wenig überrascht es, dass die Betreuung ohne Einbeziehung des Vaters auch nach mehr als 1 Jahr an dem Besuchsrechtskonflikt nichts zu ändern vermochte. Auch die Stellungnahme des Vereins SOPS über die Betreuung von Mutter und Kind vom 23.2.2007 (Beil ./8) vermag an den getroffenen Feststellungen nichts zu ändern. Im Gegenteil entspricht das Resümee der Stellungnahme dem festgestellten Sachverhalt, dass die Eltern beginnend mit Frühjahr 2007 ihre Abneigungen voreinander hintanstellten und mehr oder weniger gemeinsam einen reibungslosen Besuchskontakt erreichten. Auf das Verhalten der Mutter nach August 2009 lässt die Stellungnahme schon auf Grund ihres Ausstellungsdatums keinen Rückschluss zu.

Weder die Zeugin [REDACTED] noch die Zeugin [REDACTED] bestätigten die Vorwürfe der Mutter, der Vater habe sich auf ein Recht, Benjamin vom Kindergarten abholen zu dürfen, berufen. Es ist nicht anzunehmen, dass sie entgegen dieser Aussage der Mutter von einer solchen Behauptung des Vaters ihnen gegenüber berichteten.

Der Inhalt des Gutachtens Dr. Göttling (Beil ./M) ist unbestritten. Das Gutachten ist auch schlüssig und nachvollziehbar begründet. Es entspricht nicht nur dem bisherigen Prozessverhalten der Eltern im Pflegschaftsverfahren, sondern auch den Beurteilungen der Jugendwohlfahrt und ist mit den allgemeinen Lebenserfahrungen in Einklang zu bringen. Beide Elternteile (und auch das Kind) wurden von der Sachverständigen befragt und hatten die Möglichkeit, zu den Positionen Stellung zu nehmen. Die von der Mutter danach erhobenen Vorwürfe der Einseitigkeit bzw. Voreingenommenheit lassen sich weder aus dem Pflegschaftsakt ableiten, noch werden sie durch die übrigen Beweisergebnisse im gegenständlichen Verfahren bestätigt. Insbesondere die glaubwürdige Aussage der Sachverständigen als Zeugin im gegenständlichen Verfahren lassen Zweifel an ihrer Objektivität

und an der Richtigkeit des Gutachtens nicht aufkommen.

Die Feststellungen zur tatsächlichen Wohnanschrift der Beklagten und ihre Nichteinreichbarkeit für PflEGschaftsgericht und Jugendwohlfahrt ergibt sich aus dem PflEGschaftsakt und der Aussage der Beklagten im gegenständlichen Verfahren.

Die Geschehnisse im April 2011 wurden im Wesentlichen übereinstimmend geschildert und ergeben sich aus dem Polizeibericht (ON 357 des PflEGschaftsaktes). Ein von der Beklagten vor dem erkennenden Gericht zunächst geschildertes „Mitnehmen“ des Klägers durch die Polizei, relativierte sie über Nachfragen wieder. Auch dies zeigt anschaulich die subjektive Verzerrung der Wahrnehmung und Schilderung der Beklagten, alle Geschehnisse zunächst zu Lasten des Klägers auszulegen (auch wenn auch dem erkennenden Gericht die Sinnhaftigkeit der vom Vater vorgenommenen Fotodokumentation nicht erschließbar ist).

Dass auch die Besuchsbegleitung ab Juni 2011 auf das Verhalten beider Elternteile zurückzuführen ist, ergibt sich aus der objektiven Kausalkette beginnend mit den gezeigten Aggressionen des Vaters am 1.8.2010 und der Nichteinhaltung der Besuchstermine durch die Mutter. Das Verhalten des Vaters im Besuchsrechtsstreit ab Herbst 2009 war jedenfalls nicht geeignet, die Situation zu kalmieren. Im Gegenteil muss es dem Kläger schon von vornherein klar gewesen sein, dass z.B. ein Beobachten der Mutter mit Videokamera und ein unangekündigtes Auftauchen im Kindergarten außerhalb des Besuchsrechtes einen auf die Mutter gegenteiligen Effekt ausüben wird. Auch der Mutter muss insbesondere auf Grund der Stellungnahmen der Jugendwohlfahrt und der eingeholten Gutachten klar sein, dass bei einer Weiterführung des Streites ohne Besuchskontakt der Vater dem Kind entfremdet und eine für das Kind sinnvolle und notwendige Vater-Kind-Beziehung immer schwerer aufzubauen sein wird.

Die psychischen Folgen und das Erfordernis der psychotherapeutischen Behandlung ergeben sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Mäser. Dieses zeichnet in Zusammenhang mit der Aussage des Klägers ein stimmiges Bild der durch den Besuchsrechtskonflikt beim Kläger ausgelösten Beeinträchtigungen. Da das Gutachten auch die dem ausgedehnten Klagebegehren zu Grunde gelegten Schmerzen abdeckt, konnte von der Ladung des Sachverständigen zur Erörterung Abstand genommen werden.

Die Kosten der psychotherapeutischen Sitzungen ergeben sich aus den Beilagen .A - .H.

Rechtlich folgt daraus:

I.) Zum Beschluss auf Zurückweisung bzw. dessen Verbesserung:

Auch für die Beurteilung der der Klagsausdehnung zu Grunde gelegten Kosten des Besuchercafés im Zeitraum November 2013 bis März 2015 wäre die Abführung eines Beweisverfahrens über den Besuchsrechtsstreit auch betreffend diesen Zeitraum erforderlich. Es kann nicht jedenfalls davon ausgegangen werden, dass diese Termine zum Einen tatsächlich stattgefunden haben und zum Anderen durch das Verhalten der Eltern unter gleicher Gewichtung der Zurechnungsgründe wie bisher verursacht wurden. Das bisherige Beweisverfahren hat sich betreffend die Gründe für die Notwendigkeit des Besuchercafés ausschließlich mit dem Zeitraum bis Oktober 2013 befasst. Der Zeitraum November 2013 bis März 2015 war davon nicht umfasst und müssten zumindest die Streitteile dazu befragt und der Pflschaftsakt auch betreffend diesen Zeitraum zur Verlesung beigebracht werden. Im Einzelfall kann das Erfordernis für die Einschaltung des Besuchercafés durchaus auch abweichend zum Bisherigen zu beurteilen sein. Dem Kläger wäre es möglich gewesen, die bis März 2015 angefallenen Kosten bereits im April 2015 jedenfalls aber so zeitgerecht durch Klagsausdehnung geltend zu machen, dass eine Beweisaufnahme darüber ohne Prozessverzögerung möglich gewesen wäre. Die Geltendmachung mittels Schriftsatz 8 Tage vor der Tagsatzung, in der der Schluss der Verhandlung geplant ist (vgl. Ladungstext zur TS vom 17.6.2015) erfüllt die Kriterien eines den Prozess fördernden Verhaltens nicht. Dass das Vorbringen ohne jegliche Begründung derart spät erstattet wurde, scheint vielmehr darin begründet, den laufenden Rechtsstreit möglichst zu prolongieren. Dieses Vorbringen war daher verspätet.

Hinsichtlich der protokollierten Beschlussfassung kam es jedoch insofern zu einem irrtümlichen Ausspruch, da vom Gericht lediglich beabsichtigt war, eine Klagsausdehnung nicht zuzulassen, durch die es zur Verzögerung des Verfahrens kommen würde. Dies ist dem letzten Absatz des Protokolls vom 17.6.2015 zu entnehmen in dem festgehalten wurde, *„dass damit alleine über die geltend gemachten psychischen Schmerzen und die nicht zurückgewiesenen psychotherapeutischen Behandlungen abzusprechen ist.“* Tatsächlich kam es aber durch den Schriftsatz vom 9.6.2015 zu einer Ausdehnung des auf Ersatz von 21 Therapiestunden gerichteten Klagebegehrens nicht. Es wurde vielmehr lediglich das bisherige Vorbringen zum bereits im Beweisverfahren abgehandelten Zeitraum wiederholt. Der insofern missverständlich protokollierte Beschluss könnte aber dahin

verstanden werden, dass das gesamte Begehren auf Ersatz der Psychotherapiekosten zurückgewiesen wurde. Der Beschluss ist daher zur Klarstellung in diesem Sinne gemäß §§ 430, 419 Abs. 1 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit zu berichtigen.

II.) Zum Endurteil:

Bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten der Eltern ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert (§ 145b ABGB in der dem gegenständlichen Zeitraum zugrunde liegenden Fassung).

§ 145b ABGB diene damit nicht nur dem Schutz des Kindeswohls, sondern auch dem Schutz des grundrechtlich geschützten Rechtsverhältnisses des Kindes auch zum nicht obsorgeberechtigten Elternteil, dem ein Besuchsrecht zukommt. Bei schuldhafter Verletzung dieser aus § 145b ABGB entspringender Wohlverhaltensregeln ist ein Schaden des Berechtigten nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechtes von dem Elternteil zu ersetzen, der die Rechte des anderen nicht wahrt und dadurch diesen Schaden verursacht. Davon können auch die Ansprüche auf Schmerzensgeld wegen psychischer Alterationen fallen (vgl. 4 Ob 8/11x).

Indem die Mutter entgegen den Meinungen des Pflegschaftsgerichtes und der Jugendwohlfahrt das Kind frei entscheiden ließ, ob es den Besuch wahrnehmen möchte oder nicht, indem sie ihm ihren Schutz bei Durchführung der Besuche zusicherte, und ihm damit eine Gefahrensituation suggerierte, die gar nicht bestand, indem sie eine Kontaktaufnahme mit ihr als obsorgenden Elternteil sowohl dem Pflegschaftsgericht, als auch den Vertretern der Jugendwohlfahrt, dem Kinderbeistand und nicht zuletzt dem Vater zu verhindern, jedenfalls aber zu erschweren versuchte, indem sie dem Pflegschaftsgericht mehrfach die Geschehnisse falsch schilderte, und indem sie einzelne Besuchstermine nicht oder nicht zeitgerecht und ohne ausreichende Begründung absagte, vereitelte sie bewusst und in vorwerfbarer Weise die Besuchskontakte. Die Mutter hat jedenfalls vorwerfbar falsch auf das bereits im Juli 2009 beginnende Verhalten des Kindes reagiert. Immerhin wurde sie wiederholt von den beteiligten Behörden an ihre Pflichten erinnert und aufgefordert, positiv auf das Kind einzuwirken. Auch wenn durch den Vorfall im August 2009 die Abneigung des Kindes gegen Besuche des Vaters durch dessen Verhalten (wie weiter unten ausgeführt: ebenfalls vorwerfbar) gesteigert wurde, hätte die Mutter um so mehr auf

das Kind eingehen und die Angebote der Jugendwohlfahrt umso eher annehmen müssen. Aus dem im Pflegschaftsakt erliegenden Stellungnahmen der Mutter lässt sich aber das Gegenteil ableiten, um so mehr als sie noch mehr als 1 ½ Jahre danach die Ängste des Kindes und ihre daraus abgeleiteten „Schutzpflichten“ mit diesem Vorfall begründete. Sie hat damit schuldhaft gegen die sie aus dem Familienrecht treffenden Pflichten verstoßen, sodass ihr der Ersatz der dem Vater dadurch entstandenen Schäden aufzuerlegen ist. Die Frage, ob durch die Durchsetzung und der Leistung von Schadenersatz das Verhältnis zwischen Eltern und Kind bzw. zwischen den Eltern untereinander (und damit das Kindeswohl) gefördert oder erschwert wird, stellt sich dem Gericht im streitigen Verfahren nicht.

Aber auch der von der Mutter erhobenen Vorwurf, der Vater habe Schuld an der Entfremdung zwischen ihm und dem Sohn und sei damit verantwortlich für die ihm erwachsenen Schäden, ist berechtigt. Jedem Vater muss bewusst sein, dass es der Motivation durch den obsorgeberechtigten, die Hauptbezugsperson darstellenden Elternteil bedarf, um ein unwilliges Kind zu einem gewünschten Verhalten zu bewegen bzw. eine ihm offensichtlich unangenehme Situation als angenehm oder sinnvoll erscheinen zu lassen. Dass es dabei diesem Ziel völlig entgegen läuft, wenn der Vater nicht nur - die durch Festklammern bei der Mutter geäußerten Wünsche des Kindes negierend - das Kind an sich ziehen will, sondern darüber hinaus für das Kind erkennbar auch der Mutter über längere Zeit das Verlassen des Pfarrhofes unmöglich macht, liegt auf der Hand und musste auch dem Kläger erkennbar gewesen sein. Es ist von einem Elternteil, der auch Verantwortung für ein Kind übernehmen will und auch im Rahmen des Besuchsrechtes tatsächlich hat, jedenfalls zu verlangen, dass er seine Aversionen und Aggressionen gegen den anderen, insbesondere obsorgeberechtigten Elternteil und insbesondere in Anwesenheit des gemeinsamen Kindes unterdrückt. Anders als in intakten Familien - auch in diesen kann es zu Auseinandersetzungen zwischen den Elternteilen in Anwesenheit der gemeinsamen Kinder kommen - musste der Vater auf Grund des im Juli 2009 vom Kind gezeigten Verhalten jedenfalls erwarten, dass sich Benjamin mit der Mutter solidarisch zeigen und ihn um so mehr ablehnen werde. Diese Einschätzung teilte auch das Landesgericht Korneuburg als Rekursgericht im Pflegschaftsverfahren (ON 366 des Pflegschaftsaktes), in dem es ausdrücklich ausführte *„Den Vorbehalten gegenüber dem Vater wurde seitens des Erstgerichtes sehr wohl dadurch Rechnung getragen, dass lediglich ein begleitetes Besuchsrecht eingeräumt wurde.“* Dem Vater ist daher ein Mitverschulden an der Eskalation des Besuchsrechtss-

treits vorzuwerfen.

Dieses sich aus den Feststellungen ergebende Verschulden beider Elternteile an der Entfremdung von Vater und Kind und damit am Eintritt der festgestellten psychischen Beeinträchtigungen mit Krankheitswert ist gegeneinander abzuwägen. Das Berufungsgericht stellte bei seiner Beurteilung insbesondere den langen Zeitraum des Fehlverhaltens der Mutter, die die Empfehlungen der Jugendwohlfahrt negierend den Besuchskontakt des Vaters nicht nur erschwerte sondern teilweise gänzlich verhinderte, dem im Wesentlichen einmaligen aggressiven Fehlverhalten des Vaters gegenüber. Es kam dadurch zu einem deutlichen Überwiegen des Verschuldens der Beklagten und damit zu einer Verschuldenteilung von 1:3 zu deren Lasten. Dieser Beurteilung schließt sich das erkennende Gericht an. Die Beklagte hat daher dem Kläger die diesem durch ihr Verhalten mitverursachten Schäden, die in der Zufügung von Schmerzen und der Kosten der daraus erforderlichen Psychotherapie zu drei Viertel zu ersetzen.

Die festgestellten Schmerzen rechtfertigen ein Schmerzensgeld von € 13.200,00. Zuzüglich der Therapiekosten ergibt sich ein Schadensbetrag von € 14.645,00. Die Beklagte hat dem Kläger davon drei Viertel zu ersetzen, das sind € 10.983,75.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie habe im Pflegschaftsverfahren nur ihre formellen Rechte zur Rechtsdurchsetzung wahrgenommen, ist sie auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Demnach hat sie nicht Rechte wahrgenommen, sondern gegen ihre sowohl aus dem Familienrecht als auch aus den Gerichtsentscheidungen entspringenden Pflichten verstoßen und eben dadurch zur Entfremdung von Vater und Kind beigetragen hat.

Soweit beide Streitteile einander vorwerfen, eine Mediation verhindert zu haben, selber aber dazu bereit gewesen zu sein, ändert dies am Ergebnis nichts. Sowohl der Vater als auch die Mutter haben im streitgegenständlichen Zeitraum eine Mediation abwechselnd abgelehnt und befürwortet; Letzteres leider im streitgegenständlichen Zeitraum nie zeitgleich. Ein ausschließlicher oder überwiegender Verschuldensvorwurf gegen einen der beiden Elternteile ist daraus nicht ableitbar.

Die vom Vater gegen die Mutter eingebrachte Strafanzeigen (am 10.5.2011 wegen Betruges und am 31.5.2011 wegen Vernachlässigung des Kindes haben auf die Beurteilung das Sachverhaltes im klagsgegenständlichen Zeitraum keinen erkennbaren Einfluss, um so mehr als die Verfahren eingestellt wurden.

Die geltend gemachten Zinsen stehen für den ausgedehnten Klagsbetrag erst ab Klagsausdehnung zu. Es wurde nicht vorgebracht, dass das ausgedehnte Schmerzensgeld schon früher zur Zahlung gefordert wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 Abs. 1, 43 Abs 1, 54 Abs. 1a ZPO.

Im 1. Verfahrensabschnitt (Klage bis SS ON 11) obsiegte der Kläger mit € 7.747,95 von € 10.659,72, somit mit 73 %. Von diesem Abschnitt waren € 3.594,72 an Rechtsvertretungskosten, € 635,00 an frustrierten Fahrtkosten, € 43,00 an frustrierten Nächtigungskosten, € 50,00 Spesenpauschale, € 132,00 frustrierte Kosten des Besuchercafes und € 440,00 an Kosten des Besuchercafes sowie € 5.000,00 Schmerzensgeld und € 765,00 Behandlungskosten umfasst. Davon wurden mit Urteil des OLG Wien die frustrierten Kosten von € 635,00, € 43,00 und € 132,00 zu 100 % zugesprochen, das sind € 810,00. Die Verfahrenskosten (2 Schriftsätze) wurden im Betrag von € 599,12 zu 100 % abgewiesen. Die restlichen Verfahrenskosten und die Spesenpauschale von zusammen € 3.485,60 wurden zu 75 % zugesprochen, das sind € 2.614,20. Mit dem vorliegenden Urteil erfolgt ein Zuspruch der Behandlungskosten und des Schmerzensgeldes von zusammen € 5.765,00 zu 75 %, das sind € 4.323,75. Die Beklagte hat dem Kläger daher 73 % der von ihm getragenen Barauslagen und 46 % der übrigen Prozesskosten zu ersetzen, während er der Beklagten 27 % der von ihr getragenen Barauslagen zu ersetzen hat.

Im 2. Verfahrensabschnitt (SS ON 12 bis SS ON 61) obsiegte der Kläger mit € 8.335,20 von € 11.442,72, somit mit 73 %. Von diesem Abschnitt waren € 3.594,72 an Rechtsvertretungskosten, € 635,00 an frustrierten Fahrtkosten, € 43,00 an frustrierten Nächtigungskosten, € 50,00 Spesenpauschale, € 132,00 frustrierte Kosten des Besuchercafes und € 968,00 an Kosten des Besuchercafes sowie € 5.000,00 Schmerzensgeld und € 1.020,00 Behandlungskosten umfasst. Davon wurden mit Urteil des OLG Wien die frustrierten Kosten von € 635,00, € 43,00 und € 132,00 zu 100 % zugesprochen, das sind € 810,00. Die Verfahrenskosten (2 Schriftsätze) wurden im Betrag von € 599,12 zu 100 % abgewiesen. Die restlichen Verfahrenskosten und die Spesenpauschale von zusammen € 4.013,60 wurden zu 75 % zugesprochen, das sind € 3.010,20. Mit dem vorliegenden Urteil erfolgt ein Zuspruch der Behandlungskosten und des Schmerzensgeldes von zusammen € 6.020,00 zu 75 %, das sind € 4.515,00. Die Beklagte hat dem Kläger daher 73 % der von ihm getragenen Barauslagen und 46 % der übrigen Prozesskosten zu ersetzen, während er der Beklagten 27 % der von ihr getragenen Barauslagen zu ersetzen hat.

Im 3. Verfahrensabschnitt (SS ON 62 bis TS ON 70) obsiegte der Kläger mit € 11.000,28 von € 16.087,72, somit mit 68 %. Mit dem Berufungsurteil wurden € 6.166,53 zugesprochen. Über den Restbetrag von € 6.445,00 erfolgt mit dem vorliegenden Urteil ein Zuspruch von 75 %, das sind € 4.833,75. Die Beklagte hat dem Kläger daher 67 % der von ihm getragenen Barauslagen und 34 % der übrigen Prozesskosten zu ersetzen, während er der Beklagten 33 % der von ihr getragenen Barauslagen zu ersetzen hat.

Über die Kosten des Berufungsverfahrens wurde vom Berufungsgericht bereits rechtskräftig abgesprochen.

Im 4. Verfahrensabschnitt obsiegte der Kläger durch Berücksichtigung der vom Berufungsgericht erkannten Verschuldensteilung zur Gänze, sodass ihm die Beklagte 100 % der Prozesskosten zu ersetzen hat.

Zu den Einwänden der Beklagten zu den verzeichneten Kosten des Klägers:

Der Schriftsatz vom 7.10.2011 ist nicht zu honorieren, da die Angaben zur Zuständigkeit bereits in der Klage hätten gemacht werden können. Der Schriftsatz vom 21.12.2011 hätte mit dem vom 20.12.2011 verbunden werden können und ist daher nicht zu honorieren. Dasselbe trifft auf den Schriftsatz vom 5.1.2012 zu. Die Klagsausdehnung umfasst ausschließlich Ansprüche und Umstände, die vor dem Schriftsatz vom 20.12.2011 datieren. Dasselbe trifft auf den Schriftsatz vom 9.2.2012. Der Schriftsatz vom 5.3.2012 nimmt Bezug auf das Gutachten Dr. Göttling vom 4.2.2012 und hätte damit nicht in den Schriftsatz vom 20.12.2011 aufgenommen werden können. Im Hinblick auf die Komplexität des Sachverhaltes erscheint die Einbringung des Schriftsatzes samt Urkundenvorlage wenige Tage vor der Tagsatzung vom 9.3.2012 durchaus gerechtfertigt. Die elektronische Akteneinsicht durch den Klagevertreter am 30.5.2012 ist im Zugriffsprotokoll des elektronischen Registers ausgewiesen. Im Hinblick auf die laufende Zustellung der Schriftsätze und gerichtlichen Entscheidungen ist eine Akteneinsicht ohne Angabe weiterer Gründe nicht zu honorieren. Der Beweisantrag vom 2.8.2012 ist als Reaktion auf die Aussage der Beklagten in der Tagsatzung vom 15.6.2012 als zweckentsprechend zu honorieren. Der Schriftsatz vom 2.10.2012 nimmt auf aktuelle Vorfälle Bezug und war daher zweckentsprechend. Im Hinblick auf die Dauer der darauf folgenden Tagsatzung vom 9.10.2012 von 13.00 bis 15.00 Uhr hätte ein Vortag in dieser Tagsatzung keine Kostenersparnis gebracht. Betreffend die Kommission am BG Bludenz zur Akteneinsicht ist auf das zur elektronischen Akteneinsicht Gesagte zu verweisen, eine Honorierung steht nicht zu. Der nach TP2 ver-

zeichnete Fristerstreckungsantrag vom 5.3.2013 ist nach TP1 zu honorieren. Die Schriftsätze vom 4.4.2013 und 14.5.2013 wiederholen das Bisherige bzw. hätten das darin enthaltene Vorbringen und die Beweisanträge mit den vorangegangenen Schriftsätzen verbunden werden können. Sie sind daher nicht zu honorieren. Die Zurücknahme des Beweisanbotes ist nicht zu honorieren, da bereits der Beweis Antrag nicht hätte gestellt werden müssen. Der Antrag auf Verlegung der Tagsatzung vom 5.12.2013 fällt alleine in die Sphäre des Klägers und ist damit nicht zu honorieren. Die Einvernahme des Klägers war bereits mittels Videokonferenz angesetzt, der Kläger zum Rechtshilfegericht geladen. Der Antrag vom 18.11.2013 war daher obsolet. Von den erlegten Kostenvorschüssen wurden tatsächlich € 1.575,00 verbraucht, was von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

Damit errechnen sich die Kostenersatzansprüche wie folgt:

Im 1. Verfahrensabschnitt verzeichnete der Kläger zu Recht € 998,70 an Kosten und € 673,00 an Barauslagen, im 2. Verfahrensabschnitt € 7.639,65 an Kosten, im 3. Verfahrensabschnitt € 3.259,10 an Kosten und im 4. Verfahrensabschnitt € 1.347,10 an Kosten und € 1.575,00 an Barauslagen. Unter Anwendung der Obsiegsquoten ergibt sich ein Kostenersatzbetrag von € 13.688,61. Die Beklagte hat keine Barauslagen verzeichnet.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 6

Korneuburg, 02. Juli 2015

Mag Robert Altmann, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG